

b. Auf das Begehren der Gotthardbahn, es sei ihr eventuell ein Betrag zur genügenden Ausgleichung dafür zu vergüten, daß die Erträgnisse dieser Linien der Gesellschaft nur während 11 Jahren und 11 Monaten zufließen, wird nicht eingetreten.

c. Die für den Rücklauf maßgebende Betriebsrechnung des Gotthardbahnnetzes ist rechnerisch so zu gestalten, wie sie sich voraussichtlich thatsächlich gestaltet hätte, wenn die Linien Luzern-Immensee und Zug-Golbau während der Zeit vom 1. Mai 1894 bis 30. April 1904 im Betrieb gewesen wären.

d. Alle weiter gehenden Ansprüche sind als unbegründet abgewiesen.

VIII. Civilstreitigkeiten

zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder
Korporationen anderseits.

Différends de droit civil

entre des cantons d'une part et des particuliers
ou des corporations d'autre part.

37. Urteil vom 8. Mai 1901 in Sachen
Wunderlin und Konforten gegen Aargau.

Fischereirecht. — Klage angeblicher « Rheingenossen » oder Rechtsnachfolger der alten « Rheingenossenschaft » auf Anerkennung ihres Fischereirechts. — Streitwert, Art. 48 Ziff. 2, 60 Abs. 2, 54 Abs. 2 Org.-Ges. — Wesen, rechtliche Natur der Rheingenossenschaft und des ihr zugestandenen Fischereirechts: verliehenes Recht. — Widerruf des Privilegs? — Subjekt der Fischereiberechtigung. — Hinfall des Privilegs mit der Aufhebung der Rheingenossenschaft; Heimfall an den Staat.

A. I. Folgende geschichtliche Thatsachen sind hervorzuheben: Zum gewerbmäßigen Betriebe der Schifffahrt, Flößerei und Fischerei am obern Rhein von Säckingen abwärts bis nach Basel soll nach der Behauptung der Klage (die sich hiefür auf Better,

Die Schifffahrt, Flößerei und Fischerei auf dem Oberrhein, Karlsruhe 1864, stützt) seit uralten Zeiten ein genossenschaftlicher Verband mit besonderen Statuten, besonderen Kassen, eigener Gerichtsbarkeit, besondern Banntagen (sogenannten Maiengerichten) bestanden haben. Thatsache ist, daß Erzherzog Ferdinand von Oesterreich als Landesherr der vorderösterreichischen Lande am 3. Februar 1587 den „gemeinen Fischern, Waid- und Waidengenossen“ in den Städten Rheinfelden, Säckingen, Schwörstadt, Karlsruh, Wallbach, Ryburg, Augst, Krenzach und Warmbach folgenden sogenannten Waidenbrief ausgestellt hat:

„Wir, Ferdinand von Gottes Gnaden, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund ic. ic., bekennen nachdem uns gemeine „Fischer, Waid und Waidengenossen in Unseren Städten Rheinfelden, Seckingen, auch zu Schwerstadt, Carlsruh, Wallbach, „Ryburg, Augst, Krenzach und Warmbach geseßen, und und das „Waidengericht Unserer Herrschaft Rheinfelden gehörig, unterthänigst zu erkennen geben, wie daß sie und ihre Vorfahren von „dem allerdurchleuchtigst, großmächtigsten Fürsten und Herrn, „Herrn Maximiliano des Ersten, erwählten Röm. Kaysern als „Erzherzogen des hochlöbl. H. hauß Oesterreichs ic., Unseren geliebten Herrn und Anherren seeligsten Gedächtnuß des Wischens „auch Rheinfurthfahrens und anderer gebräuchlicher Uebungen „halb, mit sonderm Freyheiten und Ordnungen, welcher Waiden „es unter ihnen gehalten werden solle, allergnädigst begabt, welche „Befreyung und Ordnung hernach auch ihnen wieder erneüwret „und beschriben, und als aber derselb erneüwret Waidenbrief und „Beschreibung im verschienen Fünffzehn Hundert Neün und fünfzigsten Jahr neben anderen in der gewesten erschöcklichen Brunst „zu Augst verbrunnen, wäre derselbig nachgehends im April „Fünffzehn Hundert Ein und Sechzigsten durch die Eltisten gemeiner Waidengenossen wider angeben, in schriften verfaßt, und „in eine neue Beschrybung gebracht, darvon sie Unß dann hernach spezifizierte Copie sambt noch etlichen von neüwen verzeichneten Punkten, so gleichwohl ihrer anzeigen nach im alten verbrunnen, aber in denselben ihnen verfaßten neüwen Waidenbrief nicht begriffen gewest, Unterthänigst übergeben, und also darauf „durch sie den obbemelten Waiden und Waidengenossen an Unß

„unterthänigst publicieret und gebetten worden, Wir als Erz-
 „herzog zu Oesterreich auch Herr und Landesfürst der v. ö. Lan-
 „den, wolten ihnen solchen ihren angezogenen Meyenbrief und
 „Bischerordnung gleichfalls gndst. confirmiren und bestättigen, und
 „umberührte übergebene fernere puncten und articlen, so gar dienst-
 „lich, fürständig und Niemand's nachtheilig, extendirren und er-
 „strecken, auch folgendes dabei handzuhaben, zu schützen und zu
 „schirmen gdst. zu verordnen: Wann Wir um solch ihr unter-
 „thänigstes Bitten nicht für unziemlich, sondern fürständig nützlich
 „und gut angesehen; So haben Wir darauf auß Landtsfürstl.
 „Vollkommenheit Gewalt und Macht, auch ihnen den vilbemelten
 „Meyen und Waidgenossen zu sonderm Gnaden (doch Uns, Unsern
 „Erben und Nachkommen, an Unserer Herrschaft Rheinfelden ober-
 „herrlichen Recht und Gerechtigkeiten unvergriffenlich und ohn-
 „abbrüchlich) denselben alten Meyenbrief gdst. erneüweret, bestät-
 „tigt, und dann umb beßerer Ordnung und Richtigkeit willen,
 „die noch weiters unterthg. übergebene und gebittene puncten,
 „wie die hiernach begriffen stehen, darzu bewilliget, thuen auch
 „daselbige hiemit in Kraft diß Briefs und wollen daß nun hin-
 „führo mehrbesagte Fischer, Meyen und Waidgenossen zu dem
 „bemelten Meyen zählt, der Herrschaft Rheinfelden gehörig, wie
 „auch ihre Nachkommen sich nicht allein des Fischens und Rhein-
 „führtfahrens, sondern auch all anderer ihrer wohlhergebrachten
 „löbl. Gebreuchen, Freyheiten, Ordnungen, Satzungen und Ge-
 „wohnheiten, ohne männiglich's Eintrag, gebrauchen, nutzen und
 „nießen, auch darbei durch die Unsrige gehandhabt, geschützt, ge-
 „schirmt, und die Verbrecher nach gebühr abgestraft werden sollen,
 „und mög inmaßen solches hernach inseriert, und noch mehr an-
 „gehehrte puncten weitläuftiger ausweisen, getreulich und ohn-
 „gefährlich.

„Erstlich so haben gemeine Waidgenossen von Rheinfelden nit
 „sich oder abwärts zu fischen, und zu fahren Macht, bis gegen
 „Hünningen ans Kapellin.

„Anderens haben sie Waidgenossen von Rheinfelden, und so
 „unter der Bruck Rheinfelden sitzen, Macht, Salmengarn, Spreit-
 „garn, und allen Fischerzeug auf dem Rhein zu gebrauchen, nach
 „ihrem Nutzen und Wohlgefallen.

„Drittens haben die Augster Macht nit sich zu zünden nach
 „altem Gebrauch und Herkommen.

„Item sie haben Macht ob sich zu zünden bis gegen Rhein-
 „felden an die Bruck, und sach die Zündung beyrn Raichenwaag
 „an, und gehet zum engen Gäßlin, und dargegenüber an das
 „Hauernest herauf bis an Bizisfach und dargegenüber.

„Item, welcher unter Bruck eisen will, der soll ein Eispfannen,
 „und ehe nicht, dann bis es ein Ruder und ein Rhyemen tragen
 „mag, und welcher ein Eispfannen will, der soll haben ein Waid-
 „ling, ein Ruder, ein Rhyemen, ein Schauslen, ein Sail, ein Pfach-
 „fisch, ein Art, ein Stückgarn, welcher deren Stücke eines nicht
 „hat, so gibt man ihm nichts um sein Spannen, er sei unter
 „oder ob Augst und Rheinfelden; die obern Züg, als Salmen-
 „garn, und Stanggarn, kann zween mit einander schalten um
 „ein Zug, solle sie entweders beede Stein und Sail haben, oder
 „beide Garn, auch mag einer mit Stein und Sail mit samunt
 „dem Geschirr wohl spannen, und welcher ein Morgenzug bahnt,
 „der soll um die 8 Uhren kommen, und soll von den achten bis
 „um die zwölften einen Nachtzug, und von den zwölften bis auf
 „die sechsen ein Nachtzug sein und werden.

„Nur welcher mit Salmengarn spannt, der soll mit Strang-
 „garn nicht fahren, es sey dann Sache, daß niemand bei ihm
 „spannt 2c. 2c. Welcher der vorgeschriebenen Artikeln einer oder
 „mehr nicht halten, und deren einer verbrochen wurde, der soll
 „mit hernach geschriebenen Straf gestraft werden.

„Die Gemeinen Gemeinngenossen, so ob der Bruck Rheinfelden
 „bis gen Säckingen mit samunt denen von Säckingen und Rhein-
 „felden haben Macht und Gewalt zu fischen und zu fahren, auch
 „nach ihrem Nutzen und Wohlgefallen.

„Erstlich haben sie Macht zu zünden von Rindsgraben bis an
 „Schwein Haag, und dargegen über von der Sandgruben bis
 „auf Fahnsbach und dargegen über bis an Thannen, von der
 „Tannen bis an Bittenen, und dargegen über von Steinfach bis
 „zum Mühlbach, und dargegen über von Mühlbach bis an Waag,
 „und dargegen über vom Bruckacker bis an Rägel Flue, bis gegen
 „Wallbach zur Eiche, und dargegen über von Wallbacher Eiche,
 „bis an den Rothensflue, und dargegen über von der Rothensflue

„bis an niedern Fuchweeg, bis an das Fahr gegen Mumpf bis
 „an Spitz an Gießen, und dargegen über vom Spitz an Gießen
 „bis an die Säckinger Bruck, und dargegen über und zur jeder
 „Zeit zum schöpfen.

„Ferner haben die Rheinfelder und Karlsruher zwischen Rhein-
 „selben und Karlsruh mit einander Macht zu eisen, und sonst nie-
 „mand, und so sie eisen wollen, sollen sie einander rufen, und
 „welcher eisen will, der soll ein halb Stuck Garn han; Item
 „Säckinger, Wallbacher, Mumpfer, und Schwehrstetter haben Ge-
 „walt, mit einander zu eisen, sollen aber das einander verbunden,
 „und so einer über desfelbig Verkünden nicht zum Vandschemmel
 „kommt, dem soll kein Teil davon werden.

„Item, welcher Satzgarn, und Klebgarn zusezen will, der soll
 „um Vesperzeit sezen, und am Morgen fruh wieder hinweg-
 „nehmen. Item, welcher Klebgarn hintern fach sezen will, soll
 „das bey Vesperzeit darsetzen, und morgen fruh wieder hinweg-
 „nehmen, aber so ihme geliebt, mag er drey Stein auf den Fach-
 „boden legen, und das eines Waiblings lang darhintersetzen.

„Item, welcher ein Wayd hat, und ein Licht darinnen macht,
 „dem soll Niemand darein sezen, es wäre dann Sache, daß er
 „mit darein sezen wollt, welcher auch ein Licht machen will, der
 „solls machen, daß einer mit einem Waibling innerhalb durch-
 „fahren möge.

„Item, welcher unter ihnen den gemeinen Waibgesellen an
 „seiner Ehre gescholten wird, dem soll der Rhein verboten sein,
 „so lang bis er mit Recht widentschlagen wird, so aber der ge-
 „scholten, der Rechtens begehret, so soll er den Rheinvogt an-
 „rufen, um einen Rechtstag, derselbe soll ihm dann den Rechts-
 „tag auf seinen Kosten sezen, und ernennen, der Kläger soll
 „auch allda man das Gericht zahlt, einen Wirth um den Kosten,
 „so auf das Gericht mit Eßen und Trinken, auch anderen gehen
 „nicht, verbürgen.

„Item, so es sich zutragen würde, daß einem unter dem Lauffen
 „etwas entfahren, und solches einer unter den Waibgenossen zu
 „Land bringen, und länden würde, der soll dasselbe dem, so es
 „entfahren, acht Tage behalten, und so ers in acht Tagen nit
 „holt, soll der, so das Geschirr aufgefangen, daselbige behalten,

„darmit schalten und walten nach seinem Gefallen, so ers aber
 „in dem acht Tagen holen würde, soll ers ihm um einen ziehm-
 „lichen Lohn wieder zustellen, und wann sie des Lohns nit konn-
 „ten eins werden, so sollen beede zum Rheinvogt gehen, und sich
 „mit einer vor ihme gütlich vertragen, so aber das alles nit
 „helfen wollte, mögen sie einander mit Recht beklagen; Item, so
 „etwas aus dem Lauffen einem entfahren, soll derselbe, so es auf-
 „fängt, vierzehn Tage behalten und gleichergestalt mitgehandelt
 „werden, wie oben geschriben steht.

„Item, welcher einen Ruder, Rhyemen, Schöpf, oder von Schiffs-
 „geschirr etwas ohne dessen, so das Geschirr ist, Wißen und
 „Willen, entwendet, der soll gestraft werden.

„Item, es soll kein Rindspigarn in kein Wayd gesetzt werden
 „ohne Wißen und Willen deren so die Wayd innhaben, und
 „welcher aber wieder angeregten Potten mißhandeln würde, der-
 „selbe soll fünfzehn Schilling unnachsichtlich zu bezahlen verfallen
 „sein, von welchem der Obrigkeit zehn, und gemeinen Waydgenossen
 „fünf Schilling zustehen und gebühren, und soll auch sonst ine
 „anderweg mit denen Gebotten zu fünfzehn Schilling von acht
 „Tag zu acht Tag ferner schreiten, auch sonst in andern Weg
 „mit denen Gebotten, Verbotten, Gerichten, in dieser Ordnung,
 „Einziehung der Rheinfach und Waagzins, auch den Mayen, wie
 „von altersherr kommen, gehandelt, procedieret und gestraft werden;
 „sodann hernach seyn dieß die noch weiters bewilligte Punkten:

„1^{ten} daß zur Zeit des Lachslaichs, als nemlich von Aller-
 „heiligen bis auf St. Andreas=Tag kein Waydgenosß oder Fischer
 „dem andern in seinen Waib zinsen solle by Straf fünfzehn
 „Schilling.

„2^{ten} daß zu Zeiten des Raßen- und Plicken=Strichs außerhalb
 „gemeiner Fischer und Waydgenossen und die es von alters zu
 „thun, und üblich hergebracht hätten, sonst niemand anderer, oder
 „auf ländischer an den Gestaden Rheins mit Blümel, oder Zopf-
 „beeren, ausgenommen den Angel fischen solle, bey Straf fünf-
 „zehn Schilling.

„3^{ten} daß mit solchen Blümel, oder Zopfbeeren am Sonntag
 „oder verbannten Feyertagen niemand fischen solle, bey Straf
 „drey Pfund Stäbler.

„4^{ten} demnach von altem gebreuchlich Herkommen, daß wann
 „die Besizer und Inhaber der Herrschaft Schwerstatt oder Werr,
 „das Waßer die Werrren genannt, spannen wollen, daß es, wie
 „von alters Herkommen beschehe, die Zeichen und Pfeill mit weiter
 „schlagen, darvon die gemeine Weydgenossen zu Seckhingen und
 „andern Orthen an ihren Fischzügen und ihre Rechtsambe, ver=
 „hindert auch unversezt, damit die Fisch in die oberen Wässer
 „ihren einzug gehalten, verbleiben bei Straf drey pfund Stebler.

„5^{ten} daß zu Zeit die zu Seckhingen ein Eiß hatten, und Eißen
 „wollten, daß solches inmaßen obstehet, beschehen, und keiner, so
 „nicht auch garn hätte, zugelassen werden solte, bey Straf fünf=
 „zehen Schilling.

„6^{ten}, Undt dieweil bishero an den Sonn- und hohen Festtügen,
 „mit den Fischerzeügen und die alte Ordnung, etwas gefährlich
 „gehandlet, so solle hinfürder ein jeder Fischer oder Weydgesell,
 „seinen fürgehende garn oder Fischerzeug an dem Samstag oder
 „hohen Festtag abends zur Vesperzeit aufhengen, und es nit
 „wieder ziehen oder brauchen, dann bis wieder zur Vesperzeit, des
 „Sontags, jedoch ausgenommen der Salmen wägen, und der
 „Lachsweyd, da solle es wie von Alters her gehalten und ge=
 „braucht werden.

„Beylich, daß auch gemeine Fischer und Weydgenossen ihr ge=
 „wöhnlichs Meyen gehalten, wie von Alters verführen sich auch
 „ihres Fanens und Zeichens, wie bis auf die Zeit löbl. Her=
 „kommen, doch anderst nit, dan so Jahrs, und daß aus Ver=
 „günstigung und Beysein Unser jedzeit wesenden Ambtleithen der
 „Herrschaft Rheinfelden, das Meyen angefetzt und gehalten wird,
 „gebrauchen mögen. — Mit Urkhundt biß Briefs verfertigt mit
 „Unserem anhangenden Insigel geben in Unserer Statt Innsprug
 „den 3. Februar im Fünfzehnhundert Siben und Achtzigsten
 „Jahr.

„(gez.) Ferdinand. v. Justinian Moser.

„Ad. Mand. Ser^{mi} Dⁿⁱ Archid^{is} proprium.

„(gez.) Dieß.“

Wie sich aus dieser Urkunde ergibt, hatte schon Kaiser Mari=
 millian I. als Landesherr der vorderösterreichischen Lande einen
 derartigen Maienbrief ausgestellt. Unter dem 8. Oktober 1767 er=
 neuerte Maria Theresia, wiederum in ihrer Eigenschaft als Lan=
 desherrin zu Vorder=Österreich, die frühern Privilegien zc. durch
 folgenden neuen Maienbrief:

neuerte Maria Theresia, wiederum in ihrer Eigenschaft als Lan=
 desherrin zu Vorder=Österreich, die frühern Privilegien zc. durch
 folgenden neuen Maienbrief:

„Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin

„
 „Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund jedermännig=
 „lich, daß uns unsere getreue Liebe Unterthanen die sogenannten
 „Rheingenossene, das ist die Schiffleuth und Fischern im Oberen
 „Rhein=Viertel zu Rheinfelden, in der Herrschaft und in deren
 „Städten Rheinfelden und Sefingen, sobann die zu Kaiser=August,
 „Warmbach, Nieder=Mumpff, Wallbach, Ryburg, Wehr, Schwer=
 „städten, Karsau und Niedmatt zc. allerunterthänigst gebetten,
 „womit Wir ihre von vielen Seculis her und von unseren Vor=
 „fahren ertheilte jederzeit, auch von Unseres in Gott ruhenden
 „Herrn Vaters Majestät Confirmirte Privilegia und sogenannten
 „Maien=Brief gleichfalls Confirmiren, und ein förmliches, deut=
 „lich verfaßtes Schiff=leuths=Zunfts=Privilegium allergnädigst er=
 „theilen möchten.

„Wann Wir nun ermelter Rheingenossenen Schiffleuth und
 „Fischern allerunterthänigste Bitte gnädigst angesehen, zumalen
 „betrachtet haben, mit was besonderer Treu, und Eifer von mehr
 „als Hundert Jahren, diese Schiffleuth, und Fischern ihre aller=
 „unterthänigste Pflicht sowohl zu Kriegs= auch Friedenszeiten,
 „als bei allen sich ergebenden Vorfällen fortan mit Aufezung
 „ihres Lebens beobachtet, und was von getreuen Unterthanen be=
 „gehrt werden mag, willig praestieret haben; Wir dahero denen=
 „selben die durch ihre Treu und Eifer erworbene und in mehr
 „Waeg vermehrte Verdienste zu vergelten, ganz willig, und gern
 „willfahren wollen.

„Als haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und
 „rechtem Wissen ihren Schiffleuten und Fischern in obgemelten
 „Städten, Flecken und Dörfern zu besserer Beförderung ihres
 „frommen Nutzen, und Wohlfahrt alle ihre wohlhergebrachte Pri=
 „vilegien, Gnaden, Freiheit nicht allein gnädigst Confirmiret, son=
 „dern dahern es auch von nöthen wäre, neuerdingen das behörige
 „und mit nachfolgenden Articulen verfaßte Schiffleuth und Fischer=
 „zunfts=Privilegium hiemit in Gnaden dergestalten ertheilt, daß

„Erstens, Sie Schifflentz jederzeit sich bestreben sollen, geschickte, und Schifffahrts-Verständige niechterne Leuthe zu halten, welchen Menschen und Güter vertraut, und von ihnen sicher geführt werden können.

„Andertens, solle denen sammentlich Gemeinen Rheingenossen gestattet sein, auf dem Rhein mit kleinen und großen Schiffen, Waidling, Flößen und anderen Fahrzeug ohngehindert jedermanniglich, ihren Verdienst zu suchen so gut es sein kann.

„Drittens wird ihnen Rheingenossen Bergünstiget, und das Recht bestätigt, mit allem Fischerzeug auf und nieder zu fischen nach ihrem Nutzen, und gut befinden, bis gegen Hüningen an das Capellele an die französische Gränzen, wie von Uralten her, alwo ein Landstein stehet.

„Viertens, jene Rheins und Mayengenossene in der Stadt Rheinfelden, und die, welche unter der Rheinfelderbrück wohnen, haben erlangtes Recht auf dem Rhein Salmen und Spreithgarn nach ihrem Wohlgefallen zu gebrauchen, nicht weniger mögen die Augstemer bei Tag, oder Nacht bis an die Rheinfelderbrück hinauf fischen, solle dieser Distrikt auch um bessere Ordnung willen bis an ersagte Bruck zum Fischen abgetheilt bleiben, wie die alte Objervanz, Ordnung und Maienbrief enthaltet desgleichen,

„Fünftens haben die Mayen und Rheingenossene, welche oberhalb der Rheinfelder Bruck Wohnhaft seynd, das Recht mit Salmen-Spreithgarn, und anderem Fischerzeug aufwärts zu fischen, bis an die Sefingerbruck, und solle auch diesfalls der darinnen befindliche Bezirk wie von alters her unter ihnen zu fischen ausgetheilt, und in Mayen-Briefen geschrieben ist, verbleiben; Wozumalen

„Sechstens diese oberhalb besagter Bruck wohnhafte Schifflenthe gleich jenen, so unterhalb der Bruck seßhaft seynd, gleich ihnen mit groß und kleinen Schiffen, Waidling, Flößen, und anderen Fahrzeug nach ihrem gefallen, und Nutzen zu fahren, hauptsächlich aber erfahrne, niechtere Schifflenthe, und Steuermeister aufzustellen, weilen alle Fahrzeug durch das Steinige sogenannte Gewild und Hellhaggen passiren müssen: Und da

„Sibentes Ein Rhein- und Mayengenoss einen Lehrjung zum

„Rheinfahren, und Fischen zu Lehren annehmen will, so solle der Lehrjung ohne Vorwissen der Junft keiner angenommen oder aufgedingt werden, und welcher also angenommen wird, der solle auf der Stelle Sechs Gulden Rheinisch erlegen, von welchem zwei Drittel in unser Rent Amt zu Rheinfelden geliefert, ein Drittel aber der Junft zuständig sein solle. Wäre es aber,

„Achters daß ein Rheinsgenoss seines Bruders Sohn die Schiffart und Fischenz lehrete, derselbe solle gleich von alters her nichts zu bezahlen schuldig sein, die weilen auch

„Neuntes zu nicht geringem Nachtheil deren Rheingenossen vor einigen Jahren her der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Töchtere, deren Väter das Rhein-Recht hat, oder geborner Rheingenoss ist, sich des nemlichen Rhein-Rechts angemasset, und ihre Ehemänner, die doch solches Recht weder gehabt, noch die Profession erlehret, sammt ihren Kinderen abermahlen beiderley Geschlecht für Rheingenossene geachtet und gehalten sein wollten; So ist jedoch fürhin solches gänzlich abgestellt, und verboten, sondern dieses Rhein-Recht solle allein auf die Söhne und nie-malen auf Töchtern, oder Tochtermänner kommen oder fallen. Und

„Zehntens damit jedem Schiffmann, oder Fischer an dem Gestaad des Rheins sein Schiffahr-Eisen und Fischerzeug sicher bleibe, so bleibet wie von alters her verboten, daß keiner sich unterstehen solle, aus einem Schiff, Waidling, Floß zc. Viel oder wenig zu entwenden, die Uebertretern dessen sollen bei dem ohnehin abhaltenden Mayengericht als Frevler der Gebühr nach abgestraft werden. Desgleichen wann

„Eilftens, unter ihnen Rheingenossen auf dem Rhein, oder am Ufer Schmäh- Schelt- Schläg- und Kauf-Handel beschehen, diesen solle der Rheinvogt den Rhein in solang immer verbieten, bis die Sache behörig untersucht, und der, oder die Schuldig-erfundene Gebührend abgestraft sein wird. Sollte

„Zwölftens einem Rheingenossen oder jemanden andern aus Städten und Landschaften, wie schon oft beschehen, und fürdershin beschehen kann, an dem Rheinufer wegen ohnvorgesehen- und nicht verhofften schnell und großen Anlauf des Rheins, auch anderen sich ergebenden Ursachen halber etwas entrimmen oder

„weggespielt werden, welches ein Rheingenöß aufgefangen, und
 „geländet hätte; So solle er solches weder gleich zu veräußern
 „noch für sein Eigenthum zu behalten, oder anzusprechen befugt
 „sein, sondern solches dem Rheinvogt, oder da es von Wichtigkeit
 „wäre, dem Ober-Bogtei-Amt zu Rheinfelden anzuzeigen, ver=
 „bunden sein, welche alsdann schon ermessen können, und sollen,
 „ob es seinem verunglückten Eigenthums-Herren wiederum zuzu=
 „bringen seye, oder nicht, alsdann es in solange in seiner Ge=
 „wahrhafte halten, bis so viele Tage verfloßen und sich ergibt,
 „was deswegen zu thun seye. Falls alsdann

„Dreizehntens, der Verunglückte sich meldet und glaubwürdig
 „darthun kann, daß das aufgefangene, und angelandete sein eigen,
 „oder in seiner Verwahr und Obsorg gewesen, so soll es ihnen
 „jedoch gegen billigen Ländelohn, Bezahlung seiner gehabten Be=
 „mühung, und allenfalls derselbe Kosten darauf hätte verwenden
 „müssen, gegen deren Vergütung abgefolgt und zugestellt wer=
 „den.

„Vierzehntens gleichwie von uraltem her gebräuchlich gewesen,
 „daß von dem Tag aller Heiligen bis auf St. Andreas Tag,
 „daß ist den ganzen Wintermonat hindurch kein Rheingenöß unter
 „Herrschaftlicher Straf dem andern in sein Waid fahren, und
 „daru fischen solle, also es auch fortan also verbleiben, und ver=
 „boten sein solle.

„Fünfzehntens, wann der Inhaber des Wassers, oder des Bachs
 „die Wehra genannt, darinnen spannen will, der solle die Pfähl
 „nicht zu weit hinaus setzen, daß gemeinen Fischereyen und Rhein=
 „genößen am Fischen es hinderlich, und nachtheilig, oder gar
 „denen Fischen ihren Zug und Lauf in den Rhein gesperrt werde,
 „bei Straf zwei Gulden, oder nach gestalteten Umständen noch
 „höher. Ferner und

„Sechszehntens Solle keiner der nicht ein Rheingenöß ist, er
 „sey fremd oder einheimisch, am Gestaad des Rheins zu fischen
 „erlaubt sein, ausgenommen mit Angell, und wofern ein Rhein=
 „genöß an einem Sonntag, oder gebotenen Feiertag vor der
 „Vesperzeit sich zu fischen unterstehet, solle er es mit zwei Gulden
 „Straf büßen. Zumahlen

„Siebenzehntens Kein Schiff oder Floz an solchen Lagen, ohne

„Erlaubnis, und dringender Noth von Land geführt, oder ge=
 „stoßen werden — betreffend aber die Salmenwäg, und Lar=
 „Waiben, mögen solche, wie von alters her gehalten sein. Gleich=
 „wie auch

„Achtzehntens. Ihnen Schiffleuthen und Fischern an ihren
 „habenden Rhein-Rechten und Freyheiten Niemanden einige Hinder=
 „nuß oder Eintrag thun, auch nicht gestattet werden sollte, daß
 „dieselben an ihrem Verdienst, und Nutzen gehinderet, oder ge=
 „hemmt werden, also hinantgegen Sie Rhein- und Mayengenößene
 „nicht allein vorstehende Articulen, sondern beinebens all anderen
 „guten Ordnung und Satzungen, alten Herkommen, Gebrauch
 „und Gewohnheiten nachkommen, und zuleben, und dabey denen
 „sich etwann ergebenden Ohngehorsammen die guten Ermahnungen
 „nicht Platzgreifen, auch Geldbußen nichts fruchten oder erkleten
 „wolten, oder solten, denenelben der Genuß des Rheins gänzlich
 „verboten und abge sagt werden solle. Sofort und

„Neunzehntens da uns das Dominium Rheni, oder die Be=
 „herrschaftung des Rheins in unserem Gebiet ohnwiedersprechlich,
 „und allein zustehet, mithin was auf oder ab, mit Gelegenheit
 „des Rheines daselbstent passiret, Uns zu untersuchen, und zu
 „entscheiden privative zu gehöret, so solle all solches noch fortan
 „also gehalten werden, mithin Unserem zu Rheinfelden gestellten
 „Oberamt obliegen, alle Fälle, so sich diesertwegen ergeben möchten,
 „genau zu untersuchen, und zu entscheiden, es wäre dann die
 „Sach, daß sich Fälle zutragen möchten, welche ohnehin an Unfere
 „im Breußgau aufgestellte Regierung, und Cammer einberichtet,
 „und von daraus die behörige Verordnung und Verbescheidung
 „abgewartet, oder gar an Uns gebracht werden müssen. Weiters und

„Zwanzigstens ist denen Schiffleuthen und Fischereyen vorgeschrie=
 „ben, daß Sie, wie von alters her üblich gewesen und annoch
 „ist, also auch fortan alle zwei Jahre mit Erlaubnuß, und in
 „Beiseyn Unserer Rheinfeldischen Amtleuthen das gewöhnliche
 „Mayen-Gericht abhalten, die inzwischen von denen Rheingenöße=
 „nen passierte Frevel untersuchen, die etwann widrige abstellen,
 „die Übertretern dieser Articulen zur Verantwortung ziehen und
 „nach Befund des Verbrechens geziemend abstrafen sollen. Wovon
 „wir aber

„Ein und zwanzigstens Uns gleich von altersher zwei Drittel
„sowohl von denen Strafen, als übrigen in diese Zunft fließe-
„den Gefällen gebühret, welche von der Zunft in unser Rent-
„Amt zu Rheinfelden gleich von alters her zu entrichten sind,
„der übrige Drittel aber besagter Zunft zu Bestreitung derer
„Gerichts-Umkosten, und anderen ohnumgänglichen Auslagen über-
„lassen wird. Endlichen

„Zwei und zwanzigstens Soll all übriges was hier innen nicht
„wohl aber in dem uralten Matenbrief enthalten ist, sowohl der
„Schiffahrt als des Fischens halber, sonderheitlich des Rheinischen
„Wochen-Gefährts, und der Rheri halber, alles wie bishero,
„fortan beobachtet werden, es wäre dann, daß mittelst der Rheri,
„wie öfters beschehen das Publicum nicht versehen, oder versorgt
„wäre, so ist Unserem Oberamt zu Rheinfelden jederzeit obgelegen,
„hierin falls Pflicht mäßig und ernstliches Einsehen darauf zu
„haben, daß wegen Niederlichkeit ein- oder anderen Schiffmanns
„weder Leuth noch Gut in Gefahr gesetzt werden, sondern allzeit
„gefliehenest Bedacht sein sollen, daß dieser Unserer Gnädigsten
„und Heilssamen Verordnung nachgelebt werde.

„Verleihen dahero, Confirmiren und bestätigen die jetzt be-
„schriebene Freiheits-Artikel, so viel Wir daran von Recht- und
„Billigkeit wegen verleihen und bestätigen können, nach ihrem
„gänzlichen Inhalt und Begriff aus Kaiser- Königlich- und
„Landesfürstlicher Macht-Vollkommenheit hiemit wissentlich in
„Kraft dieses Briefes.

„Ordnen, setzen, und wollen auch, das solche in soweit sie
„Unseren in Handwerks-Sachen bereits ergangenen, oder noch
„künftig erfolgenden Landesfürstlichen Generalien und Befehlen,
„wie zumahlen der Vorder-Oesterreichischen Landes-Polizei-Ord-
„nung und Satzungen nicht entgegen sind, stäts bei Kräften ver-
„bleiben, und daß mehrermelte Schiffleuth, und Fischerzunft im
„Breißgauischen Ober-Rhein Brtl. zu Rheinfelden sich derenselben
„in billigen Dingen nützlich freuen, und gebrauchen solle und
„möge, von Jedermanniglich ungehindert, jedoch uns und Unseren
„nachkommend-regierenden Herren, und Landesfürsten, anbey aus-
„drücklich vorbehaltend, besagtes Privilegium und Freiheits-Arti-
„culen nach Unseren gnädigsten Befehlen, und Erforderung der
„Zeit zu mehren, zu mindern, oder gar abzuthun.

„Gebieten hierauf allen, und jeden unseren Obrigkeiten, Prä-
„laten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landes-
„hauptleuten, Landrichtern, Bögten, Pflegeren, Haupt- und Amt-
„leuthen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden,
„und sonst allen Unseren Unterthanen, und getreuen, was Wür-
„den, Standes, Amts oder Wesens die sind, so gnädig, als ernst-
„lich mit diesem Brief, und wollen, daß ostgedachte Schiffleuth,
„und Fischer im Breißgauischen Ober-Rhein Brtl. gegenwärtig
„und künftig bei dieser ihnen obenangeführtermassen gnädigst ver-
„leihen, und bestätigten Freiheit ruhig verbleiben, und derselben
„möglich freuen, und gebrauchen lassen, selbe Unsererwegen Obrig-
„keitlich schützen, und Handhaben, darwider selbst nicht hinderen
„dergleichen zu thun gestattet, in keine Weis noch Weege als
„Dieb einem jeden seye, Unsere schwere Ungnad, und Strafe zu
„vermeiden.

„Das meinen wir ernstlich Weit Urkund dieses Briefs.

„(sig) Maria Theresia. Rudolphus Comes Chotek.

„R^{ac} Cs^{ac} Sup. Arch. Aust. p. Cancellarius.

„(L. S.)

Ad Mandatum Sac.-Caes. Regiae.

„M^{is} proprium.

„Franz Joseph Edler von Hencke.“

Nachdem dann in den Jahren 1803—1806 die vorberöster-
reichischen Lande rechts des Rheins an das neugebildete Groß-
herzogtum (früher Kurfürstentum) Baden, diejenigen links des
Rheines an den Kanton Aargau gefallen waren, kam — am
2./17. September 1808 — zwischen diesen beiden Staaten ein
Staatsvertrag zustande, der bezüglich der Schiffahrt und der
Fischerei der Rheingenossen folgende Bestimmungen enthielt:

„Art. 4. Schiffahrt: Diesem zu Folge bleiben die
„Rheingenossen beider Ufer zwischen Säckingen und Grenzach in
„Hinsicht der Schiffahrt und Flößerei im ferneren Genuße jener
„Rechte, welche in dem Matenbriefe vom Jahre 1767 ausgedrückt
„sind. Da aber dessen Verfügungen den theils durch die Zeitum-
„stände, theils durch die Trennung des Frickthales von dem Breiß-
„gau veränderten Verhältnissen in vielen Stücken nicht mehr
„passend sind, so ist ein neuer Matenbrief entworfen worden, der
„als Beilage des gegenwärtigen Staatsvertrages beiderseitigen
„Landesregierungen zur Genehmigung vorgelegt wird.

„Art. 5. Fischerei: In Ansehung der Fischerei auf dem Rheine wird festgesetzt, daß a) von der im Maienbriefe bezeichneten französischen Grenze bis zur Säckinger Rheinbrücke die in diesem Maienbriefe in Betreff des Fischfanges enthaltenen Verfügungen fernerhin statthaben und von den Maiengenossen beobachtet werden sollen.“

Der in diesem Staatsvertrage vorgesehene neue Maienbrief, auch „Neue Ordnung für die Rheingenossen“ geheissen, wurde vom Kleinen Rat des Kantons Aargau am 31. August 1808, von der badischen Regierung etwa ein Jahr später (Erlaß der großh. badischen Regierung des Oberrheintreises zu Freiburg vom 25. September) genehmigt. Der Genehmigung durch den Kleinen Rat des Kantons Aargau ist folgende Verordnung beigefügt: „Es solle dasselbe (das Reglement) sobald die Ratifikation von Seite Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden gleichfalls erfolgt sein wird von den Rheingenossen hiesigen Kantons befolget und zu dessen Vollziehung von unseren Beamten Handbietung geleistet werden, insolang wir uns nicht durch veränderte Umstände oder aus andern erheblichen Gründen bewogen finden, dasselbe abzuändern, oder aufzuheben.“

Die „Neue Ordnung“ enthielt im I. Abschnitt folgende Bestimmungen über die Rheingenossenschaft:

§ 1. Die Schiffeleute und Fischer von Rheinfelden, Kaiseraugst, Niedermumpf, Wallbach und Kyburg, von Säckingen, Wehr, Schwörstetten, Karsau, Niedmatt, Warmbach und Grenzach bilden unter dem Namen der Rheingenossen eine Gesellschaft, deren Einrichtung, Rechte und Pflichten durch gegenwärtige neue Ordnung bestimmt werden.

§ 2. Diese Gesellschaft hat ihre Vorsteher, eine eigene Kasse und ihre eigenen Versammlungen, Maiengerichte genannt.

§ 3. Eigentliche Rheingenossen und Mitglieder dieser Gesellschaft sind aber nur jene, welche nach gegenwärtiger Ordnung das Meisterrecht erlangt haben.

§ 4. Der erste Vorsteher heisset Rheinvogt, die übrigen können Geschworene genannt werden, und unter diesen nach alter Gewohnheit zwei den Namen als Rheinschöndrich führen.

§ 5. Der Rheinvogt bleibet sechs Jahre am Amte, und wird

„abwechselnd aus den Rheingenossen des rechten, und aus jenen des linken Rheinuferes durch Stimmenmehrheit erwählt.“

§ 6. Der Rheinvogt leitet die gesellschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe dieser neuen Ordnung; er wachet über die Beobachtung derselben, versammelt die Geschworenen, und schlichtet mit ihnen die ihrer Kompetenz anheimgestellten Gegenstände.

Er ist es, welcher dem versammelten Maiengerichte die Vertreter dieser Ordnung anzeigt. Er bewahrt das gemeine Siegel der Gesellschaft, besiegelt und unterfertigt die im Namen der Gesellschaft ausgefertigten Akten.

§ 7. Die Geschworenen werden aus den Genossen beider Rheinufer in gleicher Anzahl gewählt, ihre Zahl im Ganzen soll sich aber niemals auf mehr als acht, und nie weniger als vier belaufen.

§ 8. Die erste Wahl wird vollzogen bei dem ersten nach Einführung dieser neuen Ordnung stattfindenden Maiengericht, in der Zwischenzeit setzen die bisherigen Vorsteher ihre Verrichtungen fort. Doch soll der gegenwärtige Rheinvogt noch die folgenden sechs Jahre am Amte bleiben, wenn bei dem nächsten Maiengericht die Mehrzahl der Rheingenossen nicht ausdrücklich eine neue Wahl verlangt.“

Der zweite Abschnitt regelte das „Maiengericht,“ d. h. die allgemeine Versammlung der Rheingenossen zur Verhandlung gesellschaftlicher Angelegenheiten, sowie das Gericht zur Beurteilung von Freveln. Der dritte Abschnitt handelte von den Rechten und Pflichten der Rheingenossen. Nach einer allgemeinen Bestimmung, § 16: „Jeder Rheingenosse nimmt Teil an den der Genossenschaft zuständigen Rechten und Pflichten. Diese theilen sich in Ansehung der Schifffahrt und des Flößens, und der Fischerei;“ folgten zunächst Vorschriften über die Schifffahrt und das Flößrecht, alsdann, sub B, solche über die Fischerei. Von letztern sind folgende hervorzuheben.

§ 31. Ferner haben die Rheingenossen, in Rheinfelden, und jene, welche ob der Rheinfelder Brücke wohnen, das Recht, auf der Rheinstraße zwischen dieser Brücke und der Brücke von Säckingen auf- und abwärts zu fischen; doch soll auch dieser

„Bezirk unter sie, wie in dem ältern Maienbrief enthalten, abgeteilt bleiben.

„Dieser Brief sagt: Form „haben sie Macht zu zünden vom „Kindsgraben bis an Schweinhag, und dagegen über von der „Sandgruben bis auf Fahrspach, und dagegen über bis an „Tannen; von der Tannen bis an Büttenen, und dagegen „über von Steinfach bis an Mühlbach, und dagegen über von „Mühlbach bis an Waag, und dagegen über vom Brunkater „bis an Nagelfluhe, bis gegen Wallbach zur Eiche, und dagegen „über von der Wallbacher Eiche bis an den Rothenfluhe, und „dagegen über von der Rothenfluhe bis an niedern Viehweg bis „an das Fahr gegen Mumpf, bis an Spitz am Gießen und da- „gegen über vom Spitz am Gießen bis an die Säckinger Bruck, „und dagegen über.“

„Diese Bannabtheilung soll sich auf das Schöpfen erstrecken.

„§ 32. Die Rheinfelder und Karsauer haben zwischen Rhein- „felden und Karsau allein das Recht zu eisen, doch soll es ge- „meinsam geschehen, desgleichen haben die Säckinger, Wallbacher, „Mumpfer und Schwörstädter das Recht, gemeinschaftlich zu eisen.

„§ 33. Vom Tage Allerheiligen bis Andreastag, das ist den „ganzen Wintermonat über, soll kein Rheingenosse dem andern in „seine Waid fahren und fischen.

„§ 35. Wer nicht Rheingenosse ist, dem ist es nicht erlaubt, „außer am Ufer mit Angeln zu fischen.“

Der vierte Abschnitt enthielt unter der Überschrift „Lehrjungen, „Gesellen oder Knechte und Meister“ u. a. folgende Vorschriften:

„§ 43. Die Aufdingung der Lehrlinge kann vor dem gewöhn- „lichen Maiengericht, oder vor dem sich halbjährig versammelnden „Aussschusse desselben statthaben.

„§ 44. Jeder Knabe, der in die Lehre treten will, muß volle „15 Jahre alt, und durch ein Zeugnis seines Pfarrers und „Schullehrers auszuweisen im Standesein, daß er sowohl in der „Religion als im Lesen, Schreiben und Rechnen den seinem „Stand und Alter angemessenen Unterricht inne habe.

„§ 46. Bei dem Aufdingen soll ein förmlicher Lehrakord aus- „gefertigt, und darin nicht nur das Lehrgeld bestimmt, sondern „auch alle übrige Bedingnisse ausgedrückt werden, worüber „Meister und Lehrling oder dessen Vertreter übereingekommen.

„Im Allgemeinen soll jeder Lehrakord enthalten, daß der „Meister dem Lehrlinge gegen das bedungene Lehrgeld die nöthige „Unterweisung in der Schiffart und Fischerey erteilen, und „denselben, was an ihm liegt, zur Sittlichkeit und Religion führen, „von Gelegenheiten zu Ausschweifungen und Lastern entfernen, „und zu einer nützlichen Thätigkeit gewöhnen wolle.

„§ 47. Für das Aufdingen und Bedigsprechen werden 8 Fran- „ken oder 5 fl. 30 kr. R.=W. gezahlt, wovon $\frac{1}{3}$ in die Kasse „der Rheingenossenschaft, die weitem $\frac{2}{3}$ aber unter beide Landes- „herrschasten gleichtheilig verrechnet werden.

„§ 48. Wenn ein Rheingenosse seines Bruderssohn in die „Lehre aufnimmt, so mag dieser nach alter Gewohnheit ein ge- „ringeres Lehrgeld zahlen.

„§ 49. Derjenige, welcher nach vollbrachter Lehrzeit freige- „sprochen, mit einem förmlichen Lehrbrief versehen worden ist, „tritt in die Zahl der Schiffknechte.

„§ 51. Ein jeder soll in der Regel gehalten sein, zwei Jahre „als Knecht zu dienen.

„§ 52. Es kann nur derjenige das Meisterrecht erhalten, wel- „cher als Lehrling förmlich aufgedingt worden ist, und als solcher „die Schiffahrt und Fischerey drey Jahre rechtmäßig erlernt, und „als Beyknecht zwey Jahre gebient hat. — Für die Erlangung „des Meisterrechtes sollen nicht weniger als vier Franken, oder „2 fl. 45 kr. und nicht mehr als 8 Fr. oder 5 fl. 30 kr. ver- „langt und bezahlt, Meister und deren Brudersöhne aber können „von dieser Taxe zum Teil oder ganz befreit werden.

„§ 53. Aus einer Familie können gleichzeitig nicht zweien oder „mehrere Söhne das Meister- und Genossenrecht erlangen, wenn „gleich deren mehrere auf dem Rhein gezogen worden wären.

„§ 54. Jeder Rheingenosse hat das Recht Lehrjungen und „Knechte zu halten, und zwar die letztern in unbeschränkter „Zahl.

„§ 55. Alle der Rheingenossenschaft anlebende Rechte gehen „mit Ausnahme des Rechtes Lehrlinge zu halten, auch auf die „Wittwen über, welche deren Ausübung an Meistergesellen über- „tragen können; heurathet aber eine Wittve einen solchen der „kein Rheingenosse ist, so verliert sie den Genuß solcher Rechte.“

Endlich waren im fünften Abschnitt die finanziellen Verhältnisse

der Rheingenossenschaft — die eine eigene Kasse unter einem besondern Kassier hatte — geregelt.

Nachdem im Jahre 1876 das Bundesgesetz über die Fischerei vom 18. September 1875 in Kraft getreten war, wandten sich einige Rheingenossen von Wallbach an die aargauische Regierung zum Schutze ihres Eigentums und ihrer Gerechtfame. Laut Beschluß vom 23. Februar 1876 antwortete die aargauische Regierung den Petenten: Die verlegt geglaubten Eigentumsrechte der Einsprecher auf ihre Rechtfame werden durch das Bundesgesetz nicht verändert oder sogar entzogen, indem Art. 1 ausdrücklich von Anerkennung von Rechten zum Fischefange spreche, bezüglich deren die Eigentümer und die Pächter von Fischefängen den allgemeinen Vorschriften sich fügen müssen.

Am 10. Mai 1879 schlossen die Schweiz und das Großherzogtum Baden eine „Übereinkunft betreffend den Wasserverkehr auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basel.“ Durch diesen Vertrag wurde die Schiff- und Floßfahrt auf der bezeichneten Strecke, vorbehaltlich der polizeilichen Vorschriften mit Beziehung auf Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, jedermann gestattet. Sämtliche Alleinrechte zur Ausübung der Schiff- und Floßfahrt, namentlich die durch Ziff. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Großherzogtum Baden und dem Kanton Aargau vom 2./17. September 1808 bestätigten ausschließlichen Schiffahrts- und Floßereibefugnisse der Rheingenossen zwischen Sädingen und Grenzach wurden aufgehoben. In Art. 6 verpflichteten sich die beiden Regierungen noch speziell, namentlich die älteren Ordnungen, wie die auf die Schiffahrt und Floßerei bezüglichen Bestimmungen der Neuen Ordnung von 1808, außer Kraft zu setzen. Diese Außerkraftsetzung erfolgte schweizerischerseits durch die bundesrätliche „Floßordnung für den schweizerisch-badischen Rhein von Neuhausen abwärts auf dem Gebiete der Kantone Zürich, Aargau, Baselfstadt und Basellandschaft,“ vom 18. September 1880, die (in § 16) bestimmte: Vom Tage der Verkündung der Floßordnung an „werden die ältern Ordnungen, namentlich die auf die Schiffahrt und die Floßerei bezüglichen Bestimmungen des Maienbriefs (Neue Ordnung) von 1808 außer Kraft gesetzt.“

Die Rheingenossen aus den Gemeinden Mumpf und Wallbach wandten sich hierauf an den Regierungsrat des Kantons Aargau mit dem Ersuchen, dieser möge sich bei der Bundesbehörde dafür verwenden, daß unter einstweiliger Beibehaltung der bis dahin bestandenen und anerkannten Einrichtung der Rheingenossenschaft die vereinbarte neue Ordnung für die Schiffahrt auf dem Rhein frühestens auf den 1. Januar 1881 in Vollzug gesetzt werde. Diesem Gesuche wurde von der aargauischen Regierung keine Folge gegeben (Beschluß des Regierungsrates vom 2. Februar 1880).

Nach Inkrafttreten der Übereinkunft vom 10. Mai 1879 wurde der letzte Rheinvogt angehalten, seine Protokolle und Amtsinsignien samt dem „Rheinfählein“ der Rheingenossenschaft an das großherzoglich badische Bezirksamt Sädingen abzuliefern; die Jurisdiktion der Maiengerichte hörte auf und damit war auch die Rheingenossenschaft aufgehoben.

II. Die Rheingenossen übten indessen trotzdem weiter thätlich die Fischerei aus. Nach Inkrafttreten der aargauischen Vollziehungsverordnung vom 11. November 1889 zum (neuen) Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Dezember 1888 verlangte die aargauische Finanzdirektion auf Grund des § 3 der genannten Verordnung, der bestimmt: „Überdies sind jedem Berechtigten oder Pächter ein Fischerschein bezw. eine Fischerkarte „auszustellen, auf welchen nebst dem Namen des Berechtigten „auch das Berechtigungsgebiet, das Revier und die Schonzeiten „für die verschiedenen Fischarten und Krebse, sowie das zulässige „Mindestmaß anzugeben sind. Diese Karten liefert die Finanzdirektion zum Selbstkostenpreis. Der Berechtigte hat sie beim „Fischefang bei sich zu tragen und auf Verlangen der Polizeiorgane vorzuweisen, ansonst er in eine Ordnungsbuße von „1—5 Fr. verfällt werden kann —“, daß auch die Rheingenossen „als Berechtigte“ im Sinne dieses Paragraphen Fischerkarten lösen sollten. So wurde z. B. im Jahre 1892 einem Aug. Schmid in Kaiseraugst „als Rheingenosse“ eine Fischerkarte zugestellt. Gleichzeitig (unter dem 15. November 1892) zeigte jedoch die aargauische Finanzdirektion dem Fischereiaufseher Kaufmann in Wallbach an, er möge den Fischern im Bezirke Rhein-

felden eröffnen, „daß ihnen das nächste Jahr keine Fischfangbewilligungen mehr erteilt werden können, wenn nicht in Wallbach eine Fischzuchtanstalt errichtet wird.“

Inzwischen — in Versammlungen zu Mumpf am 5. und 12. Juli 1891 — hatten die Fischer des Bezirks Rheinfelden die Gründung eines Fischereivereins mit dem Titel „Fischereiverein der Rheingenossen von Mumpf, Wallbach, Rheinfelden und Kaiseraugst, Säckingen, Warmbach, Grenzach“ beschlossen. Die „Grundzüge“ für die Gründung sagen:

„Nachdem durch die Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Großherzogtum Baden vom 10. Mai 1879 die Bestimmungen des Matenbriefes vom Jahre 1808 in Bezug auf die Schiffahrt und der (sic) Flößerei der Rheingenossen aufgehoben worden sind, die wohlberechtigten Ansprüche der letztern auf die Ausübung des Fischereirechts jedoch fortbestehen, haben sich die bisherigen Rheingenossen zur Erhaltung ihrer wohl erworbenen Rechte in Bezug auf die Fischerei im Rheine für sich und ihre Nachkommen als Fischerei-Verein konstituiert und hiesfür folgende Grundzüge für die Statuten aufgestellt:

„1. Die bisher vermöge ihrer Abstammung und der erworbenen Berufsgerechtigkeit zum Fischen im Rheine berechtigten Rheingenossen bilden den Fischerei-Verein, welcher die beidseitigen Rheinuferstrecken umfaßt.

„2. Über die Namen der Berechtigten soll eine Namenskontrolle angelegt und genau weiter geführt werden. Es ist dies Pflicht und Aufgabe des Vorstandes.

„3. Nachkommen der Rheingenossen, welche sich vor dem Vorstande oder einer damit zu betrauenden Kommission Sachverständiger darüber ausweisen, daß sie durch eine genügende Lehrzeit die nötigen Fähigkeiten zur Rheinfahrt und Behandlung der Fischergeräte erlangt haben, werden als Mitglieder eingetragen und mit einem bezüglichen Ausweis zu Händen der Behörden versehen.“

Aus den Statuten, die sich der Verein alsdann gab, ist zu erwähnen, daß der Verein bezweckt: „Die Wahrung der bisherigen, staatlich anerkannten Fischereigenossenschaftsrechte, sowie die Beförderung der Fischerei durch gemeinsames kollegialisches Ein-

„wirken bei gesetzgeberischen Erlassen in allen Bestrebungen im Gebiet der Fischerei“ (§ 1), und daß Mitglied des Vereins „jeder Rheingenosse“ werden kann (§ 2). Ferner wurde ein Reglement erlassen, nach dessen § 1 „jeder Nachkomme eines Rheingenossen, der „als Meister in den Verein aufgenommen zu werden wünscht,“ eine Lehrzeit von 2 Jahren und nach Beendigung derselben eine Prüfung vor der bestellten Kommission zu bestehen hat, wodurch er „sich über die erforderlichen Fähigkeiten in Handhabung der Fahrzeuge, Fischereigerätschaften und Fahrtüchtigkeit auszuweisen hat.“ Auf eine Reklamation des Fischerei-Vereins betreffend Erteilung von Fischerkarten an Nicht-Rheingenossen erteilte die Finanzdirektion des Kantons Aargau dem Vereinsvorstande mit Schreiben vom 26. Juli 1893 die Antwort: Sie habe von jeher nur solchen Karten ausgestellt, welche sich durch eine Bescheinigung des Gemeinderates oder des Gemeindeammanns als Rheingenossen ausgewiesen haben. Um nun ganz sicher zu sein, daß keine Unberechtigten solche Karten erhalten, werde er (gemäß dem Wunsche des Vereins) alle künftighin eintreffenden Gesuche um Fischerkarten für den Rhein von der Säckinger Brücke bis hinab zur Kantonsgrenze dem Vorstande des Fischerei-Vereins zur Begutachtung einsenden. In der Folge (Schreiben der Finanzdirektion des Kantons Aargau an den Vorstand des Fischerei-Vereins vom 1. August 1893 und 15. November 1894) wurde dem Fischerei-Verein von der Finanzdirektion eröffnet, daß an die Fischer des Bezirks Rheinfelden keine Fischfangbewilligungen mehr erteilt werden, falls sie nicht eine Fischzuchtanstalt errichteten. In seiner Sitzung vom 24. März 1895 beschloß hierauf der Verein die Errichtung einer solchen Anstalt. Im Jahre 1897 bewilligte die Finanzdirektion mehreren Rheingenossen, gestützt auf diese ihre Eigenschaft, den Fang von Fischen während der Schonzeit.

III. Mit Verfügung vom 20. Januar 1898 — nach Ablauf der den Fischern des Bezirks Rheinfelden ausgestellten Fischerkarten — eröffnete die Finanzdirektion des Kantons Aargau den genannten Fischern, daß nur noch an solche Personen Fischerkarten ausgestellt werden, welche sich urkundlich über eine Fischereiberechtigung ausweisen können. Diese Verfügung stützte sich auf

das noch in Kraft stehende aargauische Gesetz über Ausübung der Fischerei vom 15. Mai 1862, welches in §§ 1—3 bestimmt:

„§ 1. Das Recht in den öffentlichen Gewässern des Kantons zu fischen, soweit es nicht einzelnen Personen oder Korporationen erweislichermassen zusteht, wird vom Staate ausgeübt.

„§ 2. Das Fischereirecht wird zum Vorteil des Staates verpachtet.

„§ 3. Zum Zwecke der Verpachtung wird das Staatsgebiet in eine Anzahl von Fischenzen eingeteilt;“

und auf §§ 1—3 der Vollziehungsverordnung vom 11. November 1889 zum eidgenössischen Fischereigesetz. Die Verfügung bedeutete danach die Bestreitung des Fischereirechtes, das die Betroffenen bisher als Rheingenossen innegehabt hatten. Der Fischereiverein recurrierte gegen diese Verfügung an den Regierungsrat des Kantons Aargau, und suchte hierbei zugleich um Genehmigung seiner Statuten und seines Reglementes nach. Durch Beschluß vom 18. April 1898 hat der Regierungsrat den Rekurs abgewiesen und das Gesuch um Genehmigung der Statuten und Reglemente abgelehnt. Die Begründung dieses Beschlusses geht dahin:

a) Zur Abweisung des Rekurses: Der Regierungsrat habe am 4. September 1894 Schlusnahme gefaßt in dem Sinne, daß (wie das Bezirksamt Lörrach in einer Zuschrift vom 8. November 1893, worin es die Neuordnung der Fischereiverhältnisse im Rhein von Säckingen bis Basel angeregt, angenommen habe) durch die Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Großherzogtum Baden vom 10. Mai 1879 mit der Aufhebung der Rheingenossenschaft auch die ihr zugestandenen Fischereirechte aufgehoben und an den Staat übergegangen seien; als Berechtigte können nur noch diejenigen anerkannt werden, welche gemäß §§ 3 und 52 der Neuordnung, also vor 1879, das Meisterrecht erlangt haben; sobald diese Personen gestorben seien, werden die ihnen noch zustehenden Rechte ebenfalls an den Staat zurückfallen. Auf Grund dieser Schlusnahme müsse der Rekurs abgewiesen werden.

b) Zur Abweisung des Gesuches um Genehmigung der Statuten und des Reglementes: Der Verein bezwecke mit diesem Ge-

suche nichts anderes, als wieder eine Fischerzunft einzuführen, um dann desto eher die ehemaligen Rechte der s. Z. bestandenen Rheingenossenschaft geltend machen zu können. Die Zünfte seien nun aber im Kanton Aargau schon längst durch gesetzliche Erlasse beseitigt worden; ein Bedürfnis zur Gründung einer Fischerzunft im Bezirk Rheinfelden sei nicht vorhanden. Es genüge, wenn die dortigen Fischer sich zu einem Vereine zusammenschließen, um ihre Interessen zu wahren. Eine Sanktionierung der Statuten und Reglemente durch den Regierungsrat sei nicht erforderlich.

Gemäß Verfügung vom 8. Dezember 1898 lehnte es die aargauische Finanzdirektion ab, dem Fischereiverein, wie er verlangt hatte, die Kosten für Reinigungsarbeiten im Rheine zu Gunsten besserer Fischerei zu vergüten, mit der Begründung, die betreffenden Arbeiten seien ohne vorherige Einfrage bei der Finanzdirektion zur Ausführung gelangt.

Vorher — im August 1898 — hatte die Finanzdirektion angefangen, eine Strecke im Bezirke der ehemaligen Rheingenossenschaft von Wallbach aufwärts bis Mumpf zu verpachten.

Seither wurde eine Reihe von Mitgliedern des Fischereivereins wegen unbefugter Ausübung der Fischerei verzeigt.

Zu erwähnen ist noch, daß laut Schreiben des großh. bad. Bezirksamts Säckingen vom 15. März 1898 an den Vorstand des Fischereivereins dieses Bezirksamts ebenfalls an Rheingenossen keine Fischerkarten mehr ausstellt; daß dagegen die badische Staatsregierung beabsichtigt, denjenigen Rheingenossen badischer Staatsangehörigkeit, welche bisher die Fischerei noch selbständig ausübten, für die entzogene Fischerei eine Entschädigung zu gewähren, daß aber die Gewährung einer Entschädigung an schweizerische Beteiligte nur im Falle einer gleichen Berücksichtigung der badischen Interessenten durch die Schweiz in Frage kommen könnte.

B. Mit Klageschrift vom 7. Juli 1899 haben nun die 26 Kläger, die sämtlich teils in Wallbach, teils in Mumpf wohnhaft und Mitglieder des Fischereivereins sind, ferner „Rheingenossen“ zu sein behaupten, beim Bundesgericht gegen den Kanton Aargau die Rechtsbegehren gestellt:

„1. Der Kanton Aargau sei gehalten anzuerkennen, daß die

„Kläger berechtigt sind, die Fischerei als Privatgerechtfame im Rhein, und zwar von der Rheinfelderbrücke an bis zur Säckingerbrücke auszuüben, und es sei deshalb die hohe Regierung zu verhalten, den Klägern gemäß § 3 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Fischereigesetz Fischerkarten auszustellen.

„2. Alle der Ausübung dieses Rechtes entgegenstehenden Schlußnahmen der hohen Regierung des Kantons Aargau seien als aufgehoben und unwirksam zu erklären.

„3. Der Kanton Aargau sei grundsätzlich haftbar zu erklären für allen Schaden, den die Kläger durch die Eingriffe des Kantons in ihr Recht erlitten haben.“

Zur Begründung bringen die Kläger zunächst die oben sub A wiedergegebenen Thatsachen vor. In rechtlicher Beziehung ziehen sie aus diesen Thatsachen die Schlüsse: Das Recht, Rheingenosse zu werden, sei nur bestimmten Familien zugestanden und erblich gewesen. Wiederholt seien Verzeichnisse der berechtigten Familien sowohl von den badischen Behörden wie von den aargauischen Beamten aufgenommen worden; Abschrift eines Verzeichnisses „der hochheitlich anerkannten Privatfischereirechte des Bezirks Rheinfelden“, für Fischereiaufseher Kaufmann in Wallbach wird eingelegt (Klagebeil. 7). (Die Kopie dieses Verzeichnisses ist am Rechtstage von der beklagten Partei als getreu anerkannt worden.) Die Ausübung der Fischerei seitens der Rheingenossen sei demzufolge stets als privatrechtliche Gerechtfame betrachtet worden, so auch von Vetter a. a. O., S. 23. Durch die Übereinkunft vom 10. Mai 1879 seien allerdings Maiengerichte und Rheinvogt und damit auch die Rheingenossenschaft aufgehoben worden. Nichtsdestoweniger seien die Kläger im ungestörten Besitze ihres Fischereirechts verblieben und sei dieses von den aargauischen Behörden immer anerkannt worden bis zum Jahre 1898. Die Legitimation der Kläger zur Klage wird darauf gestützt, daß sie sämtlich in den konstituierenden Statuten des Fischereivereins als vollberechtigte Genossen anerkannt seien und also zu denjenigen Personen gehörten, deren Fischereirecht von der Regierung des Kantons Aargau bis Ende 1897 in vollem Umfange anerkannt war. Nr. 1—14 der Kläger seien schon vor 1879 Rheingenossen gewesen. Es werde Einlage des Verzeichnisses der berechtigten Rheingenossen,

denen Fischerkarten ausgestellt worden seien, verlangt, ferner Bezug der Protokolle und Akten der Rheingenossenschaft vom Großh. bad. Bezirksamt Säckingen. Bezüglich des Streitwertes bemerkt die Klageschrift: Die Kläger taxieren den Wert ihres Fischereirechtes auf mindestens je 3000 Fr. für jeden einzelnen Berechtigten. Sie haben sich — wird weiter bemerkt — in dieser Sache, da ihre Interessen identisch seien und auf dem gleichen Rechte beruhen, zu einer Streitgenossenschaft vereinigt.

C. (Provisorische Verfügung.)

D. In seiner Antwort beantragt der Regierungsrat des Kantons Aargau namens des letztern Abweisung der Klage. Die tatsächlichen Anbringen der Klage werden nicht bestritten; dagegen macht der Beklagte in rechtlicher Beziehung geltend: Es sei nicht richtig, daß die Rheingenossenschaft aus bestimmten Familien gebildet worden sei. Jeder rechtschaffene Mann habe die Ausnahme verlangen können, wenn er sich über Lehrzeit und Meisterstück ausgewiesen habe. Nur der Maienbrief von 1587 spreche von den „Nachkommen“ der Fischer. Dieser Ausdruck sei aber nicht in erbrechtlichem Sinne zu verstehen, sondern im Sinne von „Nachfolger im Beruf“; es seien die damaligen und die auf sie im Laufe der Zeiten folgenden Rheingenossen, nicht die erbrechtliche Descendenz, nicht bestimmte Familien, sondern Generationen gemeint. Die Auffassung der Kläger sei schon deshalb ausgeschlossen, weil es sich bei der Rheingenossenschaft um eine Zunft gehandelt habe. Das ergebe sich unzweideutig aus dem Maienbrief der Maria Theresia. Die geborenen Rheingenossen seien hier und in der Neuen Ordnung den „nicht geborenen“ Rheingenossen gegenübergestellt, und es werde lediglich für jene ein kleines Vorrecht statuiert. Unter den „Waiden“ seien nicht private Gerechtigkeiten der Rheingenossen zu verstehen, sondern es sei darunter nur der Ort, wo gefischt werde, verstanden; das faktische Innehaben eines solchen Ortes begründe kein Privatrecht. Sodann aber — und das sei das zweite entscheidende Moment — sei die Rheingenossenschaft entstanden durch ein aus landesherrlicher Machtfülle erteiltes Privileg, und zwar durch ein widerrufliches Privileg (wofür auf die Maienbriefe und die Neue Ordnung verwiesen wird). Von einem Erblichen (von dem

Better spricht) könne keine Rede sein; der Ausdruck Lehen sei in den Urkunden für die Rheingenossenschaft nirgends gebraucht, während in ihrer nächsten Nähe — für die Fischer zwischen Säckingen und Lausenburg, die ein Lehen von Säckingen hatten — das Verhältnis, das wirklich ein Lehen gewesen, auch ausdrücklich so genannt worden sei. Jenes widerrufliche Privileg nun sei aargauischerseits wenigstens zurückgenommen worden, sofern es überhaupt nach der 1879 erfolgten Aufhebung der Zunft dessen noch bedurft hätte. Die Regierung habe es abgelehnt, dem sogenannten Fischereiverein das Privileg neuerdings zu bestätigen oder es ihm oder den Klägern zu verleihen. So lange die Rheingenossenschaft bestanden und ein Widerruf des Privilegs nicht stattgefunden habe, habe allerdings die Regierung die Rheingenossen als zum Fischfang befugt behandelt; das sei die Bedeutung des als Klagebeilage 7 eingereichten Verzeichnisses. In dritter Linie sei zu betonen, daß die Rheingenossenschaft durch die Übereinkunft vom 10. Mai 1879 aufgehoben worden sei und daß damit auch alle ihr s. B. verliehenen Rechte dahingefallen seien. Der Klage fehle also das Fundament, ein bestehendes eintragbares Recht. Sodann fehle den Klägern auch die Aktivlegitimation: da es keine Rheingenossenschaft mehr gebe, gebe es auch keine Rheingenossen mehr. Dazu komme noch, daß keiner der Kläger mehr noch Glied der alten aufgehobenen Rheingenossenschaft gewesen sei; Thatsache sei lediglich, daß einige von ihnen Familien zugehören, die früher Rheingenossen gestellt haben. Daß sie Mitglieder des Fischereivereins seien, sei irrelevant. Endlich werde auch der von den Klägern angegebene Streitwert bestritten.

E. In der Replik halten die Kläger daran fest, daß die alte Rheingenossenschaft auf bestimmte Familien beschränkt gewesen sei; die ganze Organisation derselben erkläre sich hieraus; auch sei das in den betreffenden Gemeinden notorisch (wofür Beweis durch Zeugen anerbaten wird). Ebenso wird daran festgehalten, daß der Ausdruck „Waiden“ in den Urkunden Privatgerechtigkeiten andeute. Über das Wesen der Rheingenossenschaft wird sodann ausgeführt: Allerdings sei die Rheingenossenschaft eine Zunft gewesen; das jedoch nur hinsichtlich der Ausübung des Gewerbes (der Schifffahrt, Flößerei und Fischerei). Daneben sei sie Trägerin von

Privatrechten gewesen, sei es insolge ursprünglicher Okkupation, sei es gemäß hofrechtlichem Ursprung, sei es durch Privileg des Landesherren, das aber älter als die Ausbildung des landesherrlichen Regals und deshalb unwiderruflich sei. Die Fischereizünfte seien überall nicht eigentliche Zünfte gewesen und deshalb speziell auch weder im Großherzogtum Baden noch im Kanton Aargau mit der allgemeinen Aufhebung der Zünfte (die im Kanton Aargau vom Jahre 1858 an erfolgte) dahingefallen. Aus jenem rechtlichen Wesen der Rheingenossenschaft folge nun, daß allerdings durch Aufhebung der Rheingenossenschaft im Jahre 1879 die Zunft als solche aufgehoben worden sei, mit ihren gewerblichen und gewerbepolizeilichen Funktionen und ihrer ganzen Organisation, daß aber die den Genossen zugestandenen privaten Fischereirechte, die in der Zunft nicht aufgegangen seien, von der Aufhebung nicht berührt worden seien. Vielmehr seien diese Rechte durch die Aufhebung der Zunft in das condominium der Rheingenossen übergegangen. Übrigens würde, auch wenn man das ganze Fischereirecht der Rheingenossenschaft als ein einer Zunft erteiltes Privileg konstruieren wollte, daraus noch nicht der Heimfall des Rechtes an den Staat durch Aufhebung der Zunft folgen. Denn weder sei das Privileg ein widerrufliches gewesen, noch wäre ein allein gültiger Widerruf, d. h. ein Widerruf durch die oberste souveräne Gewalt erfolgt. Im Großherzogtum Baden sei denn auch das Vermögen der aufgehobenen Schiffergilden und Schifferzünfte unter Aufsicht der landesherrlichen Behörden liquidiert und den lebenden Mitgliedern zugewiesen worden. Den Fischerzünften habe die badische Gewerbeordnung gar noch die Ablösung der Fischereirechte garantiert. Auch im Kanton Aargau habe sich bei Aufhebung der Zünfte der Staat deren Vermögen nicht angeeignet. Zu ihrer Legitimation berufen sich die Kläger neuerdings darauf, daß Nr. 1—14 derselben schon vor 1879 Rheingenossen gewesen seien, und auf das Verzeichnis der berechtigten Rheingenossen auf dem Bezirksamt Säckingen, sowie auf die Protokolle und Akten der Rheingenossenschaft.

F. Aus der Duplik — die im allgemeinen an den rechtlichen Ausführungen der Antwort festhält — ist hervorzuheben: Der von den Klägern für ihre Auffassung, es habe sich bei den Fischerei-

rechten der Rheingenossenschaft um private Rechte bestimmter Familien gehandelt, geltend gemachte Umstand, daß die Genossenrechte ganz verschieden abgestuft und abgegrenzt gewesen seien, beweise hiefür nichts. Möglich sei, daß es einst auch Fischwagen und Waiden gegeben habe, die nicht der Genossenschaft gehörten und viel älter waren als diese. Möglicherweise seien gelegentlich derartige Privatwagen und Waiden auch von Rheingenossen erworben worden. Allein derartige Privatwaiden stehen hier nicht in Frage: Kein einziger der Kläger behauptete, eine zu besitzen, sondern alle leiten ihren Anspruch von der alten Rheingenossenschaft, also von dem durch den Maitenbrief und die Neue Ordnung geregelten korporativen Verhältnis her, das mit jenen Privatwaiden nichts zu schaffen gehabt habe. Das Privileg sei widerrufen gewesen, und sei die Fischereiberechtigung, wenn die Rheingenossenschaft sie schon vor den Maitenbriefen besessen haben sollte, durch diese widerrufen worden. Der Widerruf habe gültig durch die Regierung, als Verwaltungsakt, erfolgen können. Ubrigens hätten die Kläger, wenn sie den Widerruf als verfassungswidrig anfechten wollten, den staatsrechtlichen Rekurs dagegen ergreifen sollen; im Zivilprozeß könne das Bundesgericht nicht überprüfen, ob der Widerruf verfassungsmäßig sei oder nicht. Die Ausführungen der Replik über das Wesen der Rheingenossenschaft werden bestritten; neben der Zunft sei sie nichts anderes gewesen. Ihre Aufhebung habe durch die Zunftgesetzgebung deshalb nicht erfolgen können, weil sie auf einem Staatsvertrage — der Neuen Ordnung von 1808 — beruht habe. Die Zunft habe nach ihrer Aufhebung keinen Rechtsnachfolger gefunden. Die den Zünften erteilten Privilegien seien mit der Zunft dahingefallen.

G. An dem am 19. April 1900 von der Instruktionskommission abgehaltenen Rechtstag wurde u. a. beschlossen, die Protokolle und Akten der Rheingenossenschaft beim Bezirksamte Säckingen beizuziehen zum Beweise der bestrittenen Thatsache, daß die 14 ersten Kläger vor 1879 Rheingenossen waren.

H. Die Kläger haben am Rechtstage ein Rechtsgutachten von Dr. U. Stuz, o. ö. Professor der Rechte in Freiburg i/Br., eingelegt, das zu folgenden Schlüssen kommt:

„1. Die Mitgliedschaft in der 1879/80 aufgelösten Rhein-

„genossenschaft der Fischer, Schiffer und Flößer zwischen Säckingen
„und Basel war nur den in bestimmten Familien der rheingendö-
„fischen Orte Geborenen zugänglich.

„2. Die Rheingenossenschaft war Subjekt einer ausschließlichen
„Gewerbegerechtigkeit für Schifffahrt, Flößerei und Fischerei, und
„einer rein privaten Fischereigerechtfame.

„3. Die verbundenen Rechte (Gerechtigkeit und Rechtfame)
„standen der Genossenschaft als Verbandsperson und den in ihr
„vereinigten Einzelpersonen zu Gesamtrecht zu. Innerhalb der
„Genossenschaft gab es Gruppen von Sonderberechtigten, gebildet
„durch die Genossen eines oder mehrerer Orte. Der einzelne Ge-
„nosse war also genossenschaftlicher Gesamtberechtigter am Gesamt-
„recht der ganzen Genossenschaft und an dem Sonderrechte der
„Gruppe, der er angehörte. Er hatte außerdem möglicherweise ein
„frei vererbliches und veräußerliches, zu Gunsten der Gesamtheit
„nur wenig beschränktes Sondereigentum an einer Fischweide oder
„Fischwage.

„4. Hinsichtlich der Gewerbegerechtigkeit, die unter bestimmten
„Voraussetzungen widerrufenlich war, stellte sich die Rheingenossen-
„schaft dar als Zunft. Hinsichtlich der Fischereigerechtfame war
„sie eine private Vermögensgenossenschaft.

„5. Im Großherzogtum Baden war das rheingendöfische Fische-
„reirecht vorübergehend von 1848—1854 ablösbar gewesen, aber
„durch Belassung wieder unablösbar geworden. Seit 1890 ist die
„Ablösbarkeit auf dem Verwaltungswege von neuem gesetzlich
„gegeben, aber nur gegen Ersatz des zwölffachen Jahres-
„ertrags.

„Im Kanton Aargau blieb das rheingendöfische Fischereirecht
„stets unablösbar und besteht eine andere als die durch die all-
„gemeinen Enteignungsgesetze gegebene Möglichkeit der Ablösung
„auch heute noch nicht.

„6. Die schweizerisch-badische Floßordnung vom Jahre 1880
„hob, nachdem die Fischereigerechtigkeit schon vorher den beider-
„seitigen Fischereigesetzen zum Opfer gefallen war, auch die Schiff-
„fahrts- und Flößereigerechtigkeit samt der Gewerbegerichtbarkeit
„auf. Da die Organisation der Rheingenossenschaft eine ganz und
„gar zünftische gewesen war, fiel auch diese weg und mit ihr die

„bisher wesentlich vom öffentlichen Recht her begründete Persönlichkeit.

„7. Die Rheingenossenschaft wurde im übrigen eine private Fischereigenossenschaft in Liquidation. Infolgedessen fiel ihr Vermögen, vor allem ihre Fischereigerechtfame, an die damaligen Genossen.

„8. Das rheingenössische Fischereirecht verwandelte sich demnach aus einem korporativen in ein solches von Einzelnen. Ihre Erweislichkeit behielten diese Einzelrechte, weil aus dem Recht der Rheingenossenschaft entstammend, durch die nicht außer Kraft gesetzten Bestimmungen der Neuen Ordnung von 1808 und der älteren Maienbriefe, welche das Fischereirecht betreffen.

„9. Berechtigte sind seither alle zur Zeit der Auflösung der Rheingenossenschaft vorhanden gewesenen Genossen und deren Erben, sowie sonstige Rechtsnachfolger, sofern sie damals, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, ein Fischereirecht ausübten, und, wenn es sich um Erben oder Rechtsnachfolger handelt, sofern sie heute diese Ausübung oder die Ausübungsfähigkeit nachweisen.

„10. Nach aargauischem Recht bilden sie zusammen eine Gemeinschaft, die hinsichtlich ihrer sachenrechtlichen Beziehungen den Vorschriften des aargauischen privatrechtlichen Gesetzbuchs über das Miteigentum untersteht, und hinsichtlich der bestehen gebliebenen Sonderrechte wieder in besondere Untergemeinschaften zerfällt. So steht, wie von Alters her, nur in anderer rechtlicher Gestalt, den Berechtigten von Säckingen, Rumpf, Wallbach, Schwörstadt, Karsau und Rheinfelden, soweit solche noch vorhanden, und die berechtigten Familien oder ihre Rechtsnachfolger nicht ausgestorben sind, wie alle Großfischerei, so die Schöpferei zwischen der Säckinger und der Rheinfelder Brücke gemeinschaftlich zu und in gleicher Weise den Genannten ohne die Karsauer und Rheinfelder die Eisfischerei zwischen Säckingen und Karsau.

„11. Die Bildung des Fischereivereins des Bezirks Rheinfelden hat am sachenrechtlichen Verhältnis nichts geändert.

„12. Daraus folgt als Ergebnis:

„a) Die Klage ist materiell wohl begründet.

„b) Die Kläger sind zur Klage legitimiert, sofern sie im Jahr 1880 eigentliche Rheingenossen waren, oder, zwar als Minderberechtigte, aber dem damaligen aargauisch-eidgenössischen Rechte entsprechend, die Fischerei ausübten, oder sofern sie von einem damaligen Rheingenossen abstammen und die heutigen gesetzlichen Erfordernisse erfüllen. Das Vorhandensein des Fischereivereins benimmt ihnen die Legitimation keinesfalls, da sie das Fischereirecht nur in genossenschaftlicher Verbundenheit und Beschränkung einbringen und weil selbst bei Genossenschaften, die, anders als der Fischereiverein, eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, nach einem alten, durch Praxis und Theorie ganz allgemein anerkannten Grundsatz (Gierke, D. Pr.-R. I, S. 548 f.) die einzelnen Mitglieder im Bereich ihrer Sonderrechte jederzeit sich selbst und mittelbar auch die Körperschaft vertreten können.“

Der Beklagte hat zu diesem Gutachten Gegenbemerkungen erstattet.

I. In der heutigen Verhandlung haben die Vertreter der Parteien ihre Anträge erneuert. Dabei hat der Vertreter der Kläger neu geltend gemacht, die Klage sei auch aus dem Grunde der Erstzung begründet. Der Vertreter des Beklagten hat diesen Standpunkt bekämpft.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klage geht auf Anerkennung einer privaten Fischereigerechtfame der Kläger am Rhein (von der Säckingerbrücke bis abwärts zur Rheinfelderbrücke). Die Kläger treten auf als Sonderberechtigte, und zwar leiten sie ihre Berechtigung her aus ihrer angeblichen Nachfolge in die alte, im Jahre 1879 aufgehobene Rheingenossenschaft. Da sie Rechtsnachfolger dieser Genossenschaft zu sein behaupten, und da ferner das private Fischereirecht dieser Genossenschaft wenigstens in der Klageschrift gestützt wird auf die Maienbriefe, ist es zulässig, daß die Kläger, wie sie es gethan, als Streitgenossen auftreten, indem sie ihr Recht aus dem nämlichen Rechtsgeschäfte herleiten und den nämlichen Zweck verfolgen, womit die Voraussetzungen der Streitgenossenschaft nach Art. 6 eidg. G.-B.-D. gegeben sind. Die Einrede mehrerer Streitgenossen hat der Beklagte nur nebenbei und ohne daraus irgend-

welche für den Entscheid erhebliche Schlüsse zu ziehen, erhoben, und es kann ihr auch nach Art. 8 l. c. keine Bedeutung beigemessen werden.

2. Bezüglich der Kompetenz des Bundesgerichts, die auf Art. 48 Ziff. 2 Organis.-Ges. gestützt wird, kann es sich nur fragen, ob der Streitgegenstand den für die Kompetenz des Bundesgerichts als erste und letzte Instanz erforderlichen Streitwert erreiche, d. h. einen Hauptwert von wenigstens 3000 Fr. habe. Nun kann die Bestimmung des Art. 60 Abs. 1 Organis.-Ges. (die vom Streitwert bei der Berufung handelt), wonach mehrere in einer Klage von Streitgenossen geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet werden können, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschließen, unbedenklich auch auf die Fälle, wo das Bundesgericht als einzige Zivilgerichtsinstanz angerufen ist, angewendet werden. Abgesehen hiervon ist wohl auch zu sagen, daß von Streitgenossen geltend gemachte Ansprüche dann, wenn sie den gleichen Gegenstand betreffen — wie das hier der Fall ist — stets zusammen zu rechnen sind. Alsdann aber ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Wert des Streitgegenstandes den für die Kompetenz des Bundesgerichts als einzige Zivilgerichtsinstanz erforderlichen Betrag weit übersteigt. Da es sich um den Wert wiederkehrender Nutzungen von ungewisser Dauer handelt, ist als Kapitalwert der zwanzigfache Wert der einjährigen Nutzung anzunehmen (Art. 54 Abs. 2 Organis.-Ges.), und dieser Kapitalwert dürfte bei mehreren der Kläger — nämlich bei denen, die von Beruf Fischer sind — den erforderlichen Streitwert mindestens erreichen.

3. Da die Kläger, wie bemerkt, materiell ihr Recht auf ihre angebliche Nachfolge in die Berechtigungen der alten Rheingenosenschaft stützen; da ferner der Beklagte den Standpunkt einnimmt, mit der Aufhebung dieser Genossenschaft seien auch die ihr zugestandenen Rechte dahingefallen; da endlich die Kläger dem gegenüber geltend machen, die Fischereirechte der Genossenschaft seien mit der Aufhebung dieser nicht auch untergegangen, — so ist zunächst das Wesen, die rechtliche Natur dieser Genossenschaft und der ihr zugestandenen Rechte zu untersuchen.

a. Wenn auch ausdrücklich nicht schon in der Klageschrift, so doch in der Replik, haben die Kläger den Ursprung dieser Rhein-

genossenschaft schon vor den Maienbrief des Kaisers Maximilian I. (als Erzherzogs) zurückdatiert, und namentlich in der Replik den privatrechtlichen, vor die Maienbriefe zurückreichenden Ursprung der Fischereierechte der Rheingenosenschaft behauptet. Auf diesem Standpunkt steht auch mit aller Schärfe das Gutachten Stuz. Dem gegenüber vertritt der Beklagte die Auffassung: die Rheingenosenschaft vermöge ihre Rechte erst aus den Maienbriefen herzuleiten. Durch diese Maienbriefe sei die Genossenschaft als Zunft organisiert worden. Durch sie sei ferner der Genossenschaft das Privileg der Schifffahrt, Flößerei und Fischerei auf dem Rheine zwischen Säckingen und Rheinfelden erteilt worden, und zwar als widerrufliches Privileg. Während also der Beklagte den Standpunkt einnimmt, Ursprung und Berechtigung der Rheingenosenschaft leiten sich her von den Maienbriefen, behaupten die Kläger (namentlich an Hand des Gutachtens Stuz), Ursprung und Berechtigung gehen hinter diese Urkunden zurück; diese Urkunden enthalten nur eine Anerkennung der Rechte der Rheingenosenschaft, sie konstituieren diese Rechte nicht. Nun ist klar, daß den Klägern der Nachweis der Entstehung des von ihnen behaupteten Rechtes obliegt. Was nun aber die Kläger (übrigens erst in der Replik) und das Gutachten Stuz dafür, daß das Rheingenosrecht älter gewesen sei als das landesherrliche Regal, vorbringen, beschränkt sich auf Vermutungen und nicht schlüssige Indizien. Nach Stuz (S. 10) kann man darin den Rest einer Mark- oder Allmendnutzung sehen, oder an königliche Bannung zu Gunsten der rheingenosischen Familien denken, oder seinen Ursprung im Hofrecht suchen, und beweisend dafür, daß es ein ins frühere Mittelalter zurückgehendes Recht sei, sollen sein: einmal das altertümliche Gepräge der Rheingenosenschaft mit ihrer Beschränkung auf bestimmte Familien, sodann der Umstand, „daß in dem großen Bezirk der rheingenosigen Fischerei andere Fischereirechte neben ihm so gut wie gar nicht aufkamen,“ und endlich die Thatsache, „daß die Genossen ein so ausgedehntes Recht überhaupt erwarben“ (was insbesondere gegenüber dem Umstande, daß im Jahre 1354 die Basler Schiffer- und Fischerzunft gegründet worden, merkwürdig sei). Allein das altertümliche Gepräge der Rheingenosenschaft an sich beweist noch nichts für die Existenz privater Fischerei-

rechte schon vor den Maienbriefen, und die Beschränkung auf bestimmte Familien ist zum mindesten nicht dargethan. Der Umstand des faktischen Monopols sodann ist für die Existenz eines vor die Maienbriefe zurückgehenden Privatrechts ebenfalls nicht schlüssig. Dasselbe ist von der dritten Thatsache zu sagen. Alle diese Vermutungen und Hypothesen vermögen den den Klägern obliegenden Beweis der frühern Entstehung ihres Rechtes nicht zu ersetzen. Dagegen sprechen umgekehrt die Ausdrücke, die sich im ältesten erhaltenen Maienbriefe — dem des Erzherzogs Ferdinand vom 3. Februar 1587 — finden, dafür, daß die „Freiheiten und Ordnungen“ den Rheingenosfen erst von Maximilian I. (als Erzherzog zu Osterreich) gegeben worden sind, da dort eingangs gesagt ist, die „gemeinen Fischer, Waid- und Waidengenosfen“ haben zu erkennen gegeben, daß sie von Maximilian „allergnädigst begabt“ worden seien und daß die „Befreyung und Ordnung“ hernach wieder erneuert worden sei. Ebenso spricht der Maienbrief von 1767, der ein eigentliches förmliches Schiffsleuts-Zunftprivilegium erteilte, deutlich von der Bestätigung und Erneuerung der den Rheingenosfen erteilten Privilegien, Rechte und Freiheiten, und das mit Rücksicht auf die Dienste der Rheingenosfen als getreuer Unterthanen. Auch wenn übrigens ältere Rechte (vor den Maienbriefen) bestanden haben sollten, so wären diese durch die Maienbriefe aufgehoben und wäre an deren Stelle das aus dem landesherrlichen Privileg herfließende Recht getreten. Denn ein bestehendes Privatrecht kann dem Regalrechte nicht untergeordnet werden, ohne unterzugehen. Die Annahme, die Rechte der Rheingenosenschaft seien aus dem landesherrlichen Regal hergeleitet, beruhen auf diesem, steht denn auch insofern mit der geschichtlichen Entwicklung im Einklang, als zur Zeit der Regierung des Kaisers (und Erzherzogs) Maximilians I. der Grundsatz der Regalität bereits voll ausgebildet war und nun doch kaum bezw. nur beim Vorhandensein ganz unzweideutiger Beweise hiefür, wie sie die Kläger nicht beigebracht haben, angenommen werden könnte, daß dieser Grundsatz gerade auf einem so wichtigen Gewässer, wie dem Rhein, nicht zur Anwendung gebracht worden sei. Ebenso fällt der Maienbrief von 1587 in die Zeit der voll ausgebildeten Privilegskorporation (Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 638 ff.), deren Existenzgrund das Privileg war (a. a. O., S. 639).

b. So ist denn davon auszugehen, daß das Fischereirecht der Rheingenosfen (gleichwie ihr ausschließliches Recht der Schifffahrt und der Flößerei) begründet worden ist durch landesherrliches Privileg, daß also die Rheingenosenschaft anzusehen ist als eine jener zahlreichen Zünfte oder Zünfte, die ein für allemal nach Art einer Handwerkszunft mit dem Fischereirecht im ganzen verliehen worden sind (Gierke, Genossenschaftsrecht, II, S. 352 bei Anm. 8). Das Fischereirecht der Rheingenosenschaft war abgeleitet aus dem landesherrlichen Regal und bedeutete eine Verleihung des dem Landesherrn zustehenden Nutzungsrechts an die Rheingenosfen. Und zwar — im Gegensatz z. B. zum Rechtsverhältnisse der Fischer oberhalb Säckingen bis Laufenburg, die die Fischereigerechtfame als Erblehen vom Stifte Säckingen innehatten (vgl. Liebenau, Geschichte der Fischerei in der Schweiz, S. 55 und 75; Better, a. a. O., S. 166 ff.) — betraf die Verleihung nur die Ausübung des Regals, nicht das Regal selbst. Das beweist auf das klarste der Inhalt der beiden erhaltenen Maienbriefe, woraus erhellt, daß die Verleihung jenseits vom neuen Landesherrn neu nachgesucht werden mußte, und sodann insbesondere die Widerrufsklausel. Letztere findet sich schon in beiden erhaltenen Maienbriefen (in dem von 1587 freilich noch nicht in voller Schärfe) und sodann wieder in der Verordnung des Kleinen Rates des Kantons Aargau betreffend Genehmigung der Neuen Ordnung von 1808. Dieser Widerrufsklausel kann nicht damit ihre Bedeutung genommen werden, daß (mit dem Gutachten Stutz, S. 15) erklärt wird, sie habe sich lediglich auf das den Rheingenosfen erteilte Gewerbeprivileg bezogen, nicht dagegen auf die vom absoluten Staat bereits vorgesehene Fischereigerechtfame. Gegen diese Auffassung spricht schon die Stellung der Widerrufsklausel in den Urkunden, die sich an deren Eingang bezw. Schlusse befindet und alles nach- bezw. vorgehende umfaßt. Sodann fällt diese Auslegung dahin mit der Hinfälligkeit der Annahme, die Fischereigerechtfame sei nicht erst durch die Maienbriefe verliehen worden, sondern habe vorher schon bestanden, und die Maienbriefe hätten nur ihre Bestätigung enthalten. Endlich kann, wie später noch zu erörtern ist, eine derartige Trennung der der Rheingenosenschaft zustehenden Rechte in Gewerbeprivileg und Fischereigerechtfame gar nicht durchgeführt werden. Der Inhalt

des verliehenen Rechtes aber bestand (bezüglich der Fischerei) in der ausschließlichen Befugnis zur Ausübung der Fischerei.

4. Der Beklagte behauptet nun, wenn auch erst in zweiter Linie, ein Widerruf des Privilegs habe in der That stattgefunden und schon aus diesem Grunde sei die Klage unbegründet. Er findet diesen Widerruf allerdings selber erst in den Akten des aargauischen Regierungsrates vom Jahre 1898, nämlich im Verweigern der Erteilung von Fischerkarten, speziell im Beschlusse vom 18. April 1898. Allein ein ausdrücklicher Widerruf eines Privilegs kann in diesen Handlungen des Regierungsrates nicht erblickt werden; der Regierungsrat stellte sich hier auf den Standpunkt, die der Rheingenossenschaft verliehenen Privilegien seien mit deren Aufhebung im Jahre 1879 dahingefallen, untergegangen, und brauchte daher auch die Privilegien nicht zu widerrufen. Bei dieser Sachlage kann auch die Frage unerörtert bleiben, ob zum gültigen Widerruf ein Verwaltungsakt genügt hätte, oder ob dazu ein Akt oder wenigstens eine Ermächtigung der gesetzgebenden Gewalt nötig gewesen wäre. Bemerkt sei nur, daß der Ansicht des Beklagten, das Bundesgericht als Zivilgerichtshof könnte die Verfassungsmäßigkeit des Widerrufs eines Privilegs nicht überprüfen, nicht beige stimmt werden kann (vgl. Amtl. Samml. der bundesg. Entsch., Bd. XXIII, S. 1254 f.).

5. Weiterhin ist die Frage zu entscheiden, wer Subjekt des durch die Matenbriefe verliehenen Privilegiums ausschließlicher Fischereiberechtigung gewesen sei. Über diese Frage gehen die Parteien im Grunde zunächst einig, indem sie beide annehmen, die Gerechtfame sei der Rheingenossenschaft als solcher, als Zunft, also als öffentlich-rechtlicher Korporation, zugestanden. Eine Uneinigkeit besteht nur insofern, als die Kläger behaupten, die volle Mitgliedschaft der Rheingenossenschaft habe nur durch Geburt in bestimmten Familien erworben werden können, während der Beklagte den Standpunkt einnimmt, zur Erreichung der Mitgliedschaft habe die Erfüllung gewisser, durch die Organisation der Rheingenossenschaft als Zunft vorgeschriebener Formalitäten genügt. Die Streitfrage kann indessen vorderhand unerörtert gelassen werden, da sie nicht zu entscheiden ist, wenn feststeht, daß das Privilegium an die Rheingenossenschaft als solche geknüpft

war und, wie der Beklagte geltend macht, mit der Aufhebung dieser Genossenschaft als dahin gefallen erklärt werden muß. Dem gegenüber nehmen die Kläger (mit dem Gutachten Stuz) den Standpunkt ein: Die Rheingenossenschaft sei eine Zunft gewesen nur hinsichtlich der ihr verliehenen Gewerbeberechtigung, daneben aber eine auf der Grundlage einer privaten Gesamtberechtigung sich aufbauende Verbandsperson. Mit der Aufhebung der Zunft seien nun nur die zünftische Organisation und die Gewerbeberechtigung dahingefallen, nicht aber die Fischereigerechtfame; diese sei vielmehr auf die einzelnen Rheingenossen übergegangen. Hiegegen ist jedoch zu erwidern: Die Prämisse dieser ganzen Deduktion: Die Trennung der Fischereigerechtfame von der Gewerbeberechtigung, ist unhaltbar. Nachdem erstellt ist, daß das Fischereirecht erst geschaffen wurde durch die landesherrliche Verleihung, ist zu sagen, daß sich dieses Recht erschöpfte in der Gewerbeberechtigung; Gewerbeberechtigung und Fischereigerechtfame sind in diesem Verhältnisse der Ableitung aus dem landesherrlichen Regal nur zwei Seiten einer und derselben Sache, nicht zwei verschiedene Dinge. Aufhebung der Gewerbeberechtigung bedeutet daher hier auch Aufhebung der Fischereigerechtfame.

6. Damit ist nun auch die Frage der „Bedeutung des Wegfallens der zünftigen Organisation im Jahre 1879/1880 für das rheingendörsche Fischereirecht“ (Stuz, S. 21 ff.) ihrer Lösung näher gebracht. In tatsächlicher Beziehung ist hierbei vorab an folgendes zu erinnern: Nach Aufhebung der Rheingenossenschaft hat eine anderweitige Organisation unter den Rheingenossen überhaupt nicht fortbestanden. Erst im Jahre 1891 ist der Fischereiverein gegründet worden, der aber weder tatsächlich noch rechtlich als Nachfolger der Rheingenossenschaft angesehen werden kann: tatsächlich nicht, weil nicht erwiesen ist, daß er sich ausschließlich aus ehemaligen Rheingenossen rekrutierte; rechtlich nicht, weil er einen ganz andern Lebenszweck und eine ganz andere rechtliche Stellung hat; er ist ein privater Verein ohne das Recht der Persönlichkeit. Die Kläger behaupten denn auch selber nicht, der Fischereiverein sei in die Rechte der Rheingenossenschaft eingetreten, und erheben ihre Ansprüche nicht namens des Fischereivereins oder für diesen, sondern im eigenen Namen als Streit-

genossen. Dagegen behaupten sie, die Rechte der Rheingenossenschaft seien nach deren Auflösung auf sie übergegangen, da die Genossenschaft zu einer privaten Fischereigenossenschaft in Liquidation geworden sei. Allein thatsächlich findet sich hievon, wie bemerkt, keine Spur. Es fehlt vollständig an irgend einer Organisation, während diese doch nach der aargauischen Gerichtspraxis (die in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für den Kanton Aargau maßgebend sein muß), die sich hiebei völlig im Einklang mit der deutschrechtlichen Wissenschaft befindet, zum Wesen einer Genossenschaft gehört (vgl. die Sammlung Schneider, Entsch. des aarg. Obergerichtes, Bd. I, Nr. 16). Einzelne ehemalige Rheingenossen haben allerdings mit Rücksicht auf ihre frühere Zugehörigkeit zu der Rheingenossenschaft von der aargauischen Finanzdirektion noch nach 1879 Fischertarten erhalten und mochten sich deshalb als Individualberechtigte betrachten; doch kann daraus natürlich nicht auf einen Fortbestand der Rheingenossenschaft und ihrer Rechte geschlossen werden. Ist so der Fortbestand einer privaten Genossenschaft, wie bemerkt, ausgeschlossen, so kann ebenso wenig angenommen werden, daß die einzelnen Genossen die Rechtsnachfolger der der Rheingenossenschaft verliehenen Privilegien geworden seien. Es handelt sich hier nicht um ein persönliches Vermögensrecht, über das die Rheingenossenschaft hätte jederzeit frei verfügen und das sie beliebig hätte veräußern können, sondern um eine an den Bestand derselben geknüpfte Berechtigung, die von ihr selbst gar nicht einseitig losgelöst werden konnte. Dem für die Verleihung der Ausübung des Regalrechts an die Genossenschaft war ja zweifellos gerade die in derselben verkörperte Organisation der am Rheine wohnenden und die Fischerei ausübenden Personen maßgebend. Mit Rücksicht auf dieselbe konnte der Inhaber des Regals die Genossenschaft durch die Verleihung auch zum Ausschluß aller anderen, Nicht-Rheingenossen berechtigt erklären. Gleichwie nun mit dem Hinsinn dieser Ausschließlichkeit die Berechtigung ihren wesentlichen Inhalt verlieren mußte (vgl. Zürich, Privatrecht, § 227; Schaffhausen, Privatrecht, § 624; Bluntzli, Deutsches Privatrecht, S. 228), so konnte sie auch nicht mehr existieren, nachdem ihr Substrat, die

Organisation, dahingefallen war (vgl. auch Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 855; Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 565). Die von den Klägern behauptete Umwandlung der Berechtigung der Genossenschaft in Einzelrechte der einzelnen Genossenschafter, welche von ihnen beliebig veräußert und auch vererbt werden könnten, könnte ja im Laufe der Zeit zu einer unabsehbaren Vermehrung der Berechtigten führen, — während doch aus den Maienbriefen ganz deutlich der Wille der Verleihenden ersichtlich ist, daß aus einer Familie jeweilen nur ein Sohn das Genossenrecht erlangen solle, — und sie müßte auch beim Abgang jeglicher Bestimmungen über den Umfang und die Art und Weise der Ausübung dieser verschiedenen divergierenden Berechtigungen zu Konflikten führen, deren Lösung keineswegs auf dem Boden der von den Klägern angerufenen Bestimmungen über das Miteigentum gefunden werden könnte. Endlich hätte sie eine den Absichten der Verleihenden offenbar direkt zuwiderlaufende Loslösung der Berechtigung von dem Objekte des Rechtes zur Folge. Bei der heutigen gegenüber früher verminderten Sesshaftigkeit der Bevölkerung wäre es nicht nur möglich, sondern sogar sehr wahrscheinlich, daß nach einer gewissen Zeit die einzelnen Berechtigungen in der Mehrzahl Personen zuständen, die gar nicht mehr am Rhein wohnen, so daß sie die eigentlichen Anwohner, die doch faktisch die Ausübung allein übernehmen könnten, entgegen der der Verleihung zu Grunde liegenden Absicht, von derselben gänzlich auszuschließen, bezw. sie ihnen nur unter drückenden Bedingungen zu überlassen, die Möglichkeit hätten.

Wenn sonach diese Annahme der Kläger von der Umwandlung der Gesamtberechtigung in Einzelberechtigungen abgelehnt werden muß, so bleibt als einzige mögliche Lösung nur noch der Heimfall des Privilegs an den verleihenden Staat, kraft sozialrechtlicher Nachfolge. An dieser Thatsache kann auch der Umstand nichts ändern, daß der Beklagte (resp. dessen Organe) den ehemaligen Rheingenossen noch eine Zeit lang Fischertarten ausgestellt hat; es lag darin ein Irrtum über die rechtlichen Folgen der Aufhebung der Rheingenossenschaft, der die Rechtswirkungen dieser Aufhebung nicht zu entkräften und nicht ein neues Privatrecht zu schaffen vermochte.

7. Auch auf Ersetzung können die Kläger sich nicht berufen. Abgesehen davon, daß dieser Rechtsgrund wohl verspätet vorgebracht ist, da er erst in der heutigen Verhandlung geltend gemacht wurde (vgl. Art. 45 eidg. G.-P.-O.), ist seine materielle Begründetheit durchaus nicht erwiesen. Es müßte nachgewiesen sein, daß jeder der Kläger die Fischereiberechtigung während der Ersetzungszeit als private, unwiderrufliche Gerechtsame ununterbrochen besessen hätte — ein Nachweis, der in keiner Weise erbracht, ja nicht einmal angedeutet ist.

8. Möglich ist, daß Privatrechte einzelner Kläger an Fischweiden und -wägen bestehen. Allein sie stehen in diesem Prozesse nicht in Frage, sind nicht eingeklagt, und werden daher vom vorliegenden Prozesse auch nicht berührt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Abtretung von Privatreehten. — Expropriation.

Vergl. Nr. 38, Urteil vom 19. Juli 1901
in Sachen Genossenschaftsgemeinde St. Gallen gegen
Vereinigte Schweizerbahnen.

II. Verfahren vor dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. — Procédure à suivre devant le Tribunal fédéral en matière civile.

38. Urteil vom 19. Juli 1901
in Sachen Genossenschaftsgemeinde St. Gallen gegen
Vereinigte Schweizerbahnen.

Stellung des Bundesgerichtes gegenüber Schätzungsfragen. — Aktenergänzung durch neue Beweismittel; Art. 172, und 173 Ziff. 1 eidgen. G.-P.-O.; Gegensatz zu neuen Thatsachen.

A. Der Urteilsantrag der Instruktionskommission vom 12. Juni 1901 geht dahin:

1. Die Vereinigten Schweizerbahnen sind verpflichtet, an die Genossenschaftsgemeinde St. Gallen zu bezahlen: